

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der
Zentralkasachischen Akademie in Karaganda (Kasachstan)
„Rechtswissenschaften“ (Bachelor of Law/ Master of Legal Sciences)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 23. Februar 2016

Eingang der Selbstdokumentation: 30. Juni 2016

Datum der Vor-Ort-Begehung: 21.-23. September 2016

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften **Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Dr. Stefan Handke und Nina Soroka

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission: 6. Dezember 2016, 26. September 2017

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Professor Dr. jur. Achim Gmilkowsky**
Dekan Fachbereich Wirtschaft, HFH Hamburger Fern-Hochschule, Hamburg, Deutschland
- **Professor Dr. Gerhard Hohloch**
Universität Freiburg, Em.Dir. des Instituts für Ausländisches und Internationales Privatrecht;
Richter am OLG Stuttgart i.R., Freiburg, Deutschland
- **Professor Dr. jur. Anar Mukaschewa**
Eurasische Nationale Gumiljow-Universität, Rechtswissenschaften, Lehrstuhl für Umwelt-
und Unternehmensrecht, Astana, Kasachstan
- **Michael Bohlen**
Verlagsservice Bohlen – Wirtschaftsrecht International, Kerpen, Deutschland
- **Christoph Popp**
Hochschule Hof, Wirtschaftsjurist, LL.B.
Universität Heidelberg, Studium Rechtswissenschaften / Staatsexamen, Heidelberg,
Deutschland

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II	Ausgangslage	5
1	Kurzportrait des Kasachischen Hochschulsystems	6
1.1	Bildungssystem der Republik Kasachstan.....	6
1.2	Implementierung von Bachelor- und Masterstudiengängen	6
1.3	Autonomie der Hochschulen.....	8
1.4	Internationalisierung	9
III	Darstellung und Bewertung	10
1	Kurzportrait der Hochschule.....	10
2	Ziele der Hochschule und der Fakultät.....	11
2.1	Zugangsvoraussetzungen und Anerkennung von Leistungen.....	12
3	Ziele und Konzept des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ (Bachelor).....	14
3.1	Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs	14
3.2	Studiengangsaufbau	17
3.3	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	19
3.4	Fazit.....	20
4	Ziele und Konzept des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ (Master)	21
4.1	Qualifikationsziele des Masterstudiengangs.....	21
4.2	Studiengangsaufbau	22
4.3	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	23
4.4	Fazit.....	24
5	Implementierung	25
5.1	Ressourcen	25
5.2	Organisation, Entscheidungsprozesse.....	27
5.3	Kooperationen.....	29
5.4	Lernkontext und Prüfungssystem	30
6	Transparenz und Dokumentation	32
6.1	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	33
6.2	Fazit.....	34
7	Qualitätsmanagement.....	36
7.1	Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung	36
7.2	Evaluationen	36
7.3	Interne Audits	38
7.4	Weiterbildung der Lehrenden.....	38
7.5	Fazit.....	39
8	Resümee	39
9	Bewertung der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) in der gültigen Fassung	41
10	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	42
IV	Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN	43
1	Akkreditierungsbeschluss	43

2 Feststellung der Auflagenerfüllung 45

II Ausgangslage

Die Gutachter danken den Organisatoren und beteiligten Lehrenden sowie Studierenden der Vor-Ort-Begehung in Karaganda, dass sie sich für die Gespräche zur Verfügung gestellt und bereitwillig Auskunft gegeben haben. Die Beteiligung wird als sehr wertvoll nicht nur für die Begutachtung der Studiengänge, sondern auch zum besseren Verständnis der rechtlichen und soziokulturellen Hintergründe des kasachischen Hochschulsystems, im Besonderen der Zentralkasachischen Akademien in Karaganda empfunden. **Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe** sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Das Akkreditierungsverfahren in Kasachstan hat allgemein das Ziel, die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung europäischer Standards zu überprüfen. Spezifische Vorgaben (Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung), welche für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates verbindlich sind, sind hier **nicht** zu beachten. Bei internationalen Verfahren im Europäischen Hochschulraum stellen die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) in der jeweils gültigen Fassung den zentralen **Bewertungsmaßstab** dar. Zusätzlich sind die jeweiligen länderspezifischen rechtlichen Vorgaben im Akkreditierungsverfahren zu berücksichtigen. Hierzu wurde eine Gutachtergruppe gebildet, welche die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanter Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte) gewährleistet. Über die Akkreditierung der Studiengänge in Kasachstan wird eine Urkunde mit dem Siegel von ACQUIN vergeben.

Die Gutachtergruppe besteht regelmäßig aus mehreren professoralen Fachvertretern, aus den Vertretern der Berufspraxis und den studentischen Vertretern. Darüber hinaus wird gemäß den Regeln für die Akkreditierungsverfahren in Kasachstan ein nationaler Gutachter bzw. eine nationale Gutachterin in das Verfahren einbezogen.

1 Kurzportrait des Kasachischen Hochschulsystems

1.1 Bildungssystem der Republik Kasachstan

Das kasachische Bildungssystem wird vor allem durch das „Gesetz über die Bildung“ (закон об образовании) (2007) geregelt, das die Grundprinzipien der staatlichen Politik im Hochschulbereich festlegt. Mit dem Ziel der Modernisierung des nationalen Bildungssystems sowie der Verbesserung der individuellen und gesamtgesellschaftlichen Ausbildung wurde das staatliche Programm zur Entwicklung des Bildungswesens zuerst für die Jahre 2005 bis 2010 und daran anschließend für die Jahre 2011 bis 2020 beschlossen.

Das Hochschulwesen gliedert sich in Universitäten, Akademien und Institute als tertiäre Bildungseinrichtungen, die in staatlicher oder privater Trägerschaft bestehen. Die Art der höheren Bildungseinrichtung richtet sich nach dem Status der staatlichen Anerkennung, der Anzahl der Studienprogramme und der Orientierung der Forschungsarbeit an der Hochschule. Während Institute und Akademien sich auf eine bis zwei Fachrichtungen spezialisieren, umfassen Universitäten drei und mehr Fachrichtungen. Sowohl die staatlichen als auch die privaten Hochschulen werden alle fünf Jahre einer staatlichen Attestierung und zusätzlich einer staatlichen Akkreditierung, die den jeweiligen Hochschultypus festlegt, unterzogen. Aktuell gibt es 170 Hochschulen, 60 davon sind staatlich, 110 privat getragen. Die Zahl der Studierenden in der Republik Kasachstan wird auf 610.000 geschätzt, die Zahl der jährlichen Neuimmatrikulationen auf 170.000. Die Zulassung zum Studium erfolgt über einen landesweiten einheitlichen Test. Das Studium ist kostenpflichtig, wobei etwa 20 Prozent der Studierenden über staatliche Förderung Zugang zu weitestgehend kostenfreier Bildung erhalten (Publication of the European Commission).

Insgesamt ist eine stark ausgeprägte Zentralisierung des Bildungswesens festzustellen, in der das Bildungsministerium alle Standards (sog. GOSO RK – Staatliche allgemeinverbindliche Bildungsstandards der Republik Kasachstan) bestimmt. Ausnahmen bestehen für Experimente in einzelnen Programmen an ausgewählten Hochschulen, in denen Abweichungen von den Vorgaben zugelassen werden. In den kommenden Jahren soll den Hochschulen insgesamt eine größere Autonomie eingeräumt werden. So ist beispielsweise geplant, den Anteil der Wahlpflichtfächer, die durch die Universität festgelegt werden können, zu erhöhen.

1.2 Implementierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Kasachstan wurde im März 2010 als 47. Mitglied des Europäischen Hochschulraumes aufgenommen und nimmt am so genannten Bologna-Prozess teil. Mit dem „Gesetz über die Bildung“ wurden 2007 die Hochschulgrade Bachelor (Бакалавр) und Master (Магистр) eingeführt und jeweils durch einen „Allgemeinbildenden Standard“ im Jahr 2008 näher spezifiziert:

Demnach umfasst ein Bachelorprogramm „nicht weniger als vier Jahre“ und verteilt sich auf drei teilweise parallel laufende Ausbildungszyklen:

- Allgemeinbildende Disziplinen (общеобразовательные дисциплины)
- Basisdisziplinen (базовые дисциплины)
- Profildisziplinen (профилирующие дисциплины)

Die allgemeinbildenden und profilbildenden Disziplinen machen jeweils 25 Prozent, die Basisdisziplin 50 Prozent des Curriculums aus. Bemerkenswert hierbei ist, dass das erste Hochschuljahr eine Art Propädeutikum zur allgemeinen Bildungsabrundung darstellt. So sind beispielsweise „Geschichte Kasachstans“, die „kasachische Sprache“, eine „Fremdsprache“, „Informatik“, „Politik“, „Rechtsgrundlagen“, „Gesellschaftslehre“, „Philosophie“, „Ökologie und nachhaltige Entwicklung“ neben weiteren Fächerüberblicken Elemente dieser Einführungsphase. Diese obligatorische Phase des Studiums ist eine Besonderheit des Studiums in Kasachstan, die im internationalen Vergleich wenig vertraut erscheint. Um hier eine größere Klarheit der Studienstrukturen herzustellen und die internationale Vergleichbarkeit zu verbessern, könnten die allgemeinbildenden Studienelemente zu einem „Studium Fundamentale“ zusammengefasst werden. Durch diese oder eine ähnliche Bezeichnung würde sich die Anschlussfähigkeit an Studienstrukturen in anderen Ländern erhöhen.

Ein Masterprogramm umfasst je nach Profiltyp ein bis eineinhalb Jahre (Profilmaster - профильная магистратура) oder zwei Jahre (wissenschaftlich- pädagogischer Master - научная и педагогическая магистратура). Nur der wissenschaftlich-pädagogische Master befähigt direkt zu einem Promotionsstudium. Das Masterprogramm verteilt sich auf zwei teilweise parallel laufende Ausbildungszyklen, die jeweils die Hälfte des Curriculums umfassen:

- Basisdisziplinen (базовые дисциплины)
- Profildisziplinen (профилирующие дисциплины)

Oftmals werden Bachelor- und Masterprogramme von den Hochschulen gleichzeitig in verschiedenen Formen angeboten: Parallel zum klassischen Vollzeitstudium gibt es eine berufsbegleitende Variante (заочная форма образования) oder ein Fernstudium (дистанционное образование). Aufgrund der weit verbreiteten Bilingualität (kasachische und russische Sprache), zumindest bei Absolventen höherer Bildungseinrichtungen, werden die Studiengänge häufig parallel in einer durchgängig russischen bzw. einer durchgängig kasachischen Sprachausprägung angeboten.

In allen Zyklen beider Programme gibt es sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtfächer. Die Pflichtfächer werden durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Republik Kasachstan beschlossen. Die Festlegung der Wahlpflichtdisziplinen erfolgt durch die Fakultät. Dabei werden sowohl veränderte nationale und internationale politische Rahmenbedingungen

sowie öffentliche Entwicklungsprogramme berücksichtigt, als auch der durch Umfragen unter Studierenden, Absolventen, Lehrenden und Arbeitgebern ermittelte Bedarf. Nur im Rahmen der Wahlpflichtdisziplinen besteht für die Universität die Möglichkeit, ein eigenes Profil ihrer Studiengänge zu schaffen.

Kasachstan hat ein Kreditpunktesystem für seine Studiengänge implementiert, das jedoch eine andere Berechnungsgrundlage als das „European Credit Transfer System“ anwendet. Die staatlichen Vorgaben für die Umrechnung von kasachstanischen Credits (im Folgenden kurz: Credits) zu ECTS-Punkten sehen eine Differenzierung zwischen Bachelor- und Masterprogrammen vor.

Dabei werden für einen Credit in einem Bachelorprogramm 45 Arbeitsstunden als Workload zugrunde gelegt. Für einen Profilmaster sind für einen Credit 60 Stunden, für einen wissenschaftlich- pädagogischen Master 75 Stunden vorgesehen. Promotionsprogramme sehen eine Arbeitsbelastung von 105 Stunden je Credit vor.

Der Umrechnungsfaktoren von Credits zu ECTS-Punkten bewegt sich in einer Spanne von 1,5 bis 1,8 bei Bachelorprogrammen. In Masterprogrammen liegt diese bei 2 bis 2,4 (Profilmaster) bzw. 2,5 bis 3 (wissenschaftlich-pädagogischer Master). Für Promotionsprogramme ist ein Umrechnungsfaktor von 3,5 bis 4,2 vorgegeben.

1.3 Autonomie der Hochschulen

Öffentliche und private Hochschulen haben die Hoheit über Personal, Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern sowie Kooperationsverträge in verschiedenen Bereichen. Ihre Autonomie umfasst nicht die Studienpläne (Curricula) der angebotenen Studienprogramme. Staatliche Hochschulen bedürfen der Erlaubnis des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft, um neue Studiengänge oder Lehrveranstaltungen einzuführen. Die kasachischen Hochschulen sind daher im Vergleich zu deutschen Hochschulen weniger autonom und selbstständig. Etwa 60-70 Prozent eines Lehrprogramms werden über einen studiengangsspezifischen „Staatlichen allgemeinverbindlichen Bildungsstandard“ (государственный общеобязательный стандарт) geregelt. Der Standard beschreibt für jeden Studiengang unter anderem verpflichtende Veranstaltungen, Zugangsvoraussetzungen, Lernziele und -inhalte, Qualifikationsziele, die Prüfungsform, die zu erreichenden Credits sowie die zu verwendende Basisliteratur, die von den Lehrenden ergänzt werden kann. Den Hochschulen kommt damit vergleichsweise wenig Autonomie für die inhaltliche Gestaltung des Studiums zu.

Den Hochschulen und dem Lehrpersonal sind diese Einschränkungen durchaus bewusst. In den Gesprächen vor Ort wurde daher wiederholt auf die unveränderbaren, staatlichen Rahmenvorgaben verwiesen. Hier möchte die Gutachtergruppe ihren Kollegen durch stringente Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Programme die Möglichkeit geben, mit dem

Fachministerium in eine Diskussion zu treten, welche die Anforderungen der einzelnen Fächer vor dem Hintergrund des internationalen Bologna-Prozesses verdeutlicht und umzusetzen hilft.

1.4 Internationalisierung

Das Bildungsministerium der Republik Kasachstan strebt eine weitere Internationalisierung und Öffnung der kasachischen Hochschulen an (Staatliches Bildungsprogramm 2011-2020). Das kasachische Hochschulsystem hat im Wesentlichen mit dem Wissenschaftsgesetz des Jahres 2007 und seiner Implementierung das dreistufige europäische Studienmodell umgesetzt. Größere Schwierigkeiten bestehen hingegen noch für den Bereich der Doktorandenausbildung, da für den postgraduierten Bereich nach wie vor der Titel ‚Kandidat nauk‘ als Äquivalent zum PhD eine eigenständige Rolle spielt.

Das Bildungssystem Kasachstans führt derzeit in elf Jahren zur Hochschulreife. Im kommenden Jahrzehnt soll internationalen Standards folgend der sekundäre Zyklus auf 12 Jahre erweitert werden, wobei dann verpflichtende Lehrinhalte der staatlichen Standards (Geschichte Kasachstans etc.) in die schulischen Curricula integriert werden sollen. Aufgrund der noch immer bestehenden Unterschiede in der Sekundarstufe ist die internationale Mobilität kasachischer Studierender eingeschränkt. Die Zulassung für ein grundständiges Studium in Deutschland setzt derzeit zum Beispiel noch ein zweijähriges Studium in der Republik Kasachstan oder ein Jahr Studium und ein Jahr Studienkolleg in Deutschland sowie eine Feststellungsprüfung voraus. Erst mit dem Nachweis dieser Vorleistungen ist die Einschreibung in das erste Semester an einer deutschen Hochschule möglich. Die geplanten Anpassungen an die internationalen Standards sollen die Studierendenmobilität erhöhen. Auch die Akkreditierung einzelner Studiengänge durch international tätige Akkreditierungsagenturen stellt einen Beleg der voranschreitenden Internationalisierung des kasachischen Hochschulsystems dar. Angleichungen im Bildungssystem und internationale Akkreditierungen vereinfachen die akademische Mobilität und Erleichtern die Einwerbung von Studienstipendien.

Die internationale Ausrichtung des Hochschulsystems folgt nicht nur europäischen Standards und Vorbildern, sondern gerade auch US-amerikanischen sowie russischen und asiatischen Modellen. Es existiert darüber hinaus ein sehr großzügig dotiertes, landesweites Programm zur Einladung ausländischer Lehrkräfte. Seit 2012 besteht ferner auch das Programm ‚Akademische Mobilität‘, mit dem kasachische Studierende für ein Semester bzw. 120 Tage ins Ausland gehen können. Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Hochschulsystem der Republik Kasachstan verstärkt an internationalen Best-Practice-Beispielen, Benchmarks sowie Rankings ausgerichtet wird.

III Darstellung und Bewertung

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Hochschule besteht unter ihrem heutigen Namen (Zentralkasachische Akademie, in der Folge hier abgekürzt „ZKA“) seit 2012. Sie stellt einen Zusammenschluss mehrerer zuvor als private Gründungen seit wenigstens 1998 bestehender Bildungsinstitutionen dar. Als „Akademie“ gehört sie nicht zu den in der Hochschullandschaft der Republik Kasachstan mit erstem Rang ausgestatteten Hochschuleinrichtungen, sie ist bislang eine eher auf berufsqualifizierende Ausbildung ausgerichtete Hochschule, die sich indes in den Regionen von Zentralkasachstan und Nordostkasachstan und darüber hinaus einen guten Ruf erworben hat, mit der Konsequenz, dass ihre Absolventen und Absolventinnen in aller Regel in den genannten Regionen und darüber hinaus ohne Schwierigkeiten geeignete Einstiegspositionen in der öffentlichen Verwaltung, in den Organen der regionalen Justiz und in der Wirtschaft der Regionen finden.

Die ZKA hat heute vier Fakultäten: Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die Fakultät für Rechtswissenschaften, die Fakultät für Sprachen und Dolmetschen sowie die Fakultät für Pädagogik und Soziale Arbeit. An der ZKA studieren derzeit insgesamt über 1400 Studierende, die von insgesamt 130 Lehrenden unterrichtet werden.

Die Fakultät für Rechtswissenschaften ist aus dem 1998 als private Bildungsinstitution gegründeten Institut „Femida“ hervorgegangen. Sie bildet in den seither und derzeit angebotenen Bachelor- und Masterstudiengängen Studierende aus, die nach dem Abschluss im Bachelorstudiengang den Ausbildungsinhalten nach vorwiegend in Bereichen der öffentlichen Verwaltung (Staatsverwaltung, Regionalverwaltung, kommunale Verwaltungen) und regionalen Unternehmungen berufliche Positionen (auf mittlerer Ebene der verfügbaren Eingangspositionen) finden können. Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs finden derzeit Erstanstellungen bewusst und gezielt vorwiegend im Lehrkörper der Akademie und anderer Einrichtungen des Hochschulwesens Kasachstans. Darüber hinaus kommen sie für Anfängerpositionen höherer Laufbahnen im öffentlichen Bereich (Verwaltung, Justiz, sonstige Behörden, Wirtschaft) in Betracht, wie die Erfahrung der wenigen zurückliegenden Jahre seit der „Umgründung“ zur ZKA zeigt. Der berufliche Start im Hochschulwesen kann, wie erste Fälle zeigen, auch zur Fortsetzung des Studiums durch Aufnahme eines Promotionsstudiums führen, das heute zum akademischen Grad des „PhD“ führt. Erste Erfahrungen liegen für die Heranbildung von Nachwuchs für Lehre und Forschung in der ZKA auch schon vor, sie bleiben bislang angesichts des geringen Alters der Einrichtung indes Einzelfälle.

Die ZKA hat für ihre Fakultät für Rechtswissenschaften, an der die beiden zur Akkreditierung stehenden Studiengänge durchgeführt werden, einen gewissen Schwerpunkt im Bereich von Strafrecht und Kriminalwissenschaften entwickelt, ohne indes die übrigen Bereiche der für

Kasachstan wesentlichen juristischen Disziplinen zu vernachlässigen. Der genannte Schwerpunkt rührt daher, dass in der Dozentenschaft der Akademie in beträchtlichem Maß Lehrende vorhanden sind, die älteren Jahrgangs sind und bereits eine berufliche Laufbahn als höhere Polizeibeamte und -beamtinnen, insbesondere Kriminalpolizeibeamte und -beamtinnen bis zum Übertritt in den (ggf. vorzeitigen) Ruhestand zurückgelegt haben. Diese schwerpunktmäßige Zusammensetzung des Lehrkörpers hat zur Folge, dass im Bereich der Ausbildung im Großbereich des Straf- und Kriminalrechts eine Lehre stattfindet, die sich insbesondere auch um die Veranschaulichung späterer Arbeit im Bereich der Verbrechensbekämpfung kümmert. Dies geschieht in der Demonstration polizeipraktischer Arbeit und in der Einbeziehung praktischer Gerichtstätigkeit in den örtlichen Bereich der Akademie, wofür spezielle Räumlichkeiten geschaffen wurden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die ZKA in den zurückliegenden Jahren sich insbesondere als Hochschuleinrichtung für den vorwiegend regionalen Bereich dargestellt hat. Sie hat inzwischen aber auch mit Erfolg begonnen, ihr Ausstrahlungsgebiet auf weitere Regionen Kasachstans zu erweitern und ihre internationalen Beziehungen, die sich anfänglich – bedingt durch den vorwiegend russischen Lehrkörper – auf Hochschuleinrichtungen des benachbarten Russland (insbesondere Hochschulen und andere Wissenschaftseinrichtungen im angrenzenden russischen Sibirien) beschränkten, auszuweiten, so dass heute solche Beziehungen auch zu Staaten Mittel- und Westeuropas und Nordamerikas sowie des vorderasiatischen Bereichs vorhanden sind.

2 Ziele der Hochschule und der Fakultät

Die ZKA sieht sich als führende private Hochschule in Zentral-Kasachstan und ist bestrebt, diese Position zu behaupten. Hierzu bietet sie ein bemerkenswert weit gefasstes Spektrum von insgesamt 18 Bachelor- und 5 Masterstudiengängen an. Dieses Angebot reicht auf Bachelorebene von Disziplinen wie z.B. Grundschulpädagogik und Psychologie über Informationstechnologie und Organische Chemie bis hin zu Design und Verwaltungsmanagement. Insbesondere finden sich auf Bachelorebene auch diejenigen Studiengänge, die die Studierenden in hierauf aufbauenden Masterstudiengängen unmittelbar an der ZKA weiter vertiefen können. Dies sind die Studiengänge Kasachische Sprache und Literatur („Kazakh Language and Literature“), Philosophie („Philology“) und Ausländische Philosophie („Foreign Philology“) sowie Wirtschaftswissenschaften („Economics“) und Rechtswissenschaften („Legal Studies“). Bei letzteren vergibt die ZKA die akademischen Grade des Bachelor of Law und des Master of Legal Studies.

Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung (September 2016) gab die ZKA die Zahl der LL.B.-Studierenden mit insgesamt 613 an und die Zahl der Studierenden im Studiengang Master of Legal Studies mit insgesamt 152. Die Juristische Fakultät ist die größte Fakultät der ZKA. Sie ist mit Aufnahme von 96 Prozent der Bewerber vollständig ausgelastet. Die Abbrecherquote liegt bei

lediglich ein bis zwei Prozent. Dies dürfte auch auf der Finanzierung über Studiengebühren und der sehr guten Relation von Studierenden zu Lehrkräften sowie den Wiederholungsmöglichkeiten bei zunächst nicht bestandenen Einzel- und Veranstaltungsprüfungen beruhen.

Das breite Studienangebot der ZKA passt zu ihrem Anspruch auf Marktführerschaft. In der Gesamtschau und namentlich unter Mitberücksichtigung der Angebotskombination aus juristischem Bachelor- und juristischem Masterstudiengang wird erkennbar, dass die hier zu akkreditierenden Studiengänge zum Kerngeschäft der ZKA zählen. Für diese Studiengänge scheint zudem eine beachtliche Nachfrage zu herrschen. Die Studiengänge sind damit schlüssig in die Gesamtstrategie der Hochschule eingebunden und auch sinnvoll in der Fakultät für Rechtswissenschaften verankert.

Die Studierendenzahlen im Studienprogramm „Rechtswissenschaft“ sind ansehnlich und haben sich nach Rückgang in der Zeit nach der Gründung der ZKA durch den Zusammenschluss der vorher bestehenden Institutionen zwischenzeitlich konsolidiert. Es besteht ein ungefähres Gleichgewicht zu den Studiengängen der weiteren Fakultäten, die eine deutlich geringere Studierendenzahl aufzuweisen.

Der hier begutachtete Masterstudiengang ist ausschließlich auf eine Studiendauer von vier Semestern angelegt. Dahingegen wird der Bachelorstudiengang in drei unterschiedlichen Varianten angeboten. Der Bachelorstudiengang ist für eine Regelstudienzeit von acht Semestern auf der Basis des vollen Schulabschlusses (elf Jahre), von sechs Semestern für das Studium auf der Basis der ersten Berufsausbildung bzw. von vier Semestern auf der Basis des ersten Hochschulabschlusses konzipiert. In den Studiengangvarianten, die an eine vorherige Ausbildung geknüpft sind, entfallen im Studienverlauf die staatlich vorgegebenen allgemeinbildenden Disziplinen (sechsemestrig) bzw. auch ein Teil der Basisdisziplinen (viersemestrig).

Sowohl Bachelor- als auch Masterstudiengänge werden mit dem Abschluss Bachelor of Law bzw. Master of Legal Studies seit der Gründung der Akademie angeboten. Die Tradition der juristischen Ausbildung mit dem Diplomabschluss geht noch auf das Institut „Femida“ zurück.

Die meisten Studierenden der juristischen Fakultät beenden ihr Studium mit der Erringung des Bachelorgrades. Etwa ein Viertel wird nach Maßgabe der erreichten Endnote und der verfügbaren Plätze zum Masterstudium zugelassen.

2.1 Zugangsvoraussetzungen und Anerkennung von Leistungen

Das Studium an den Hochschulen der Republik Kasachstan ist grundsätzlich kostenpflichtig, sodass die Aufnahme eines Studiums von den Möglichkeiten der Finanzierung bestimmt ist. Bei den Studierenden ist zwischen denen zu unterscheiden, die mit einer staatlichen Studienförderung das Studium absolvieren, und denen, die das Studium aus eigenen Mitteln finanzieren. Das

Studium in einem PhD-Programm ist nur mit einem staatlichen Stipendium möglich, sodass keine Studierenden als Selbstzahler in diesen Studiengängen zugelassen werden.

Die Studiengebühren an der ZKA betragen für das Bachelorstudium ca. 342.900 Tenge (ca. 900 Euro) pro Studienjahr, für das Masterstudium etwa 396.000 Tenge (ca.1.042 Euro) pro Studienjahr.

Die Zulassung zu einem Studium in der Republik Kasachstan erfolgt in beiden Fällen über einen landesweit einheitlichen Test (ENT = Einheitlicher Nationaler Test). Die ENT-Punktzahl entscheidet über die Zulassung zum gebührenfreien Studium bzw. die Gewährung eines staatlichen Stipendiums. Um für ein Studium zugelassen zu werden, müssen Studienbewerber nach Erlangung der Hochschulreife diesen einheitlichen nationalen Test, der 150 Minuten dauert, erfolgreich absolvieren. Der Test besteht aus drei Pflichtbereichen (Kasachisch oder Russisch, Geschichte Kasachstans sowie Mathematik) und zwei Wahlbereichen. In jedem Bereich sind Multiple-Choice-Fragen zu beantworten. Für die Zulassung zu einem Studiengang müssen Bewerber einen definierten Punktwert (GPA; Grade Point Average) erreichen (Bachelor: nationales Testsystem, mindestens 50 Punkte; Master: Eingangs-Examen, mindestens 150 Punkte). Die Studierenden geben zudem ihre spezifische Motivation für das gewählte Fach und für die gewählte Hochschule an.

Bachelorstudiengänge

Die erreichte Punktzahl im Test entscheidet darüber, ob ein Studienbewerber einen Studienplatz in einem *Bachelorstudiengang* an der präferierten Universität oder an einer anderen Hochschule erhält. Falls in einem Fach mehr Bewerbungen vorliegen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihung nach Prüfungsergebnis bei der zentralen Aufnahmeprüfung. Bewerber, die nach diesem Verfahren in einem gewählten Fach keinen Studienplatz erhalten haben, können sich an derselben Universität um einen Studienplatz in einem anderen Fach aus der Fächergruppe des Aufnahmetestes bewerben oder sich an einer anderen Hochschule im Land bewerben, denn die Mindestpunktzahl aus der Aufnahmeprüfung ist nicht an allen Hochschulen des Landes gleich hoch.

Der Zugang zum Studiengang Bachelor of Law an der ZKA setzt das Bestehen des Nationalen einheitlichen Hochschulzugangstest mit mindesten 50 von 100 Punkten voraus. Insoweit entsprechen die Zugangsvoraussetzungen dem üblichen kasachischen Standard.

Masterstudiengänge

Der Übergang zum *Masterstudium* wird ebenfalls über die zur Verfügung stehende Anzahl an Plätzen geregelt. Die Bewerber für einen Masterstudienplatz müssen eine Mindestnote im Bachelorstudiengang erreicht haben. Die Auswahl der Studierenden für den Masterstudiengänge erfolgt in einem doppelten Test. Zunächst wird die Fremdsprachenkompetenz geprüft. Wer hier

die festgesetzte Mindestpunktzahl erreicht, wird zum Test in der gewählten Fachrichtung zugelassen. Beide Zulassungsprüfungen sind staatlich geregelt. Der Masterstudiengang ist kein konsekutives Studienangebot, dennoch bezieht sich die Fachprüfung auf die Kenntnisse des Bachelors im Bereich Rechtswissenschaften.

Die gegebene Möglichkeit des Übergangs von eigenen Studierenden an andere Hochschulen bzw. die Aufnahme von Absolventen und Absolventinnen anderer Lehreinrichtungen spricht eine einfache Anerkennungsregeln der an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen (gemäß der Lissabon Konvention) und außerhochschulisch erbrachter Leistungen.

3 Ziele und Konzept des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ (Bachelor)

Generell zielen die juristischen Studiengänge der ZKA darauf ab, dem gestiegenen Bedarf an qualifizierten Juristen in Kasachstan zu begegnen. Dabei hat die Akademie auf die Einhaltung der staatlichen Ausbildungsvorgaben des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft („State Educational Standards of the Ministry of Education and Science of Kazakhstan“) zu achten. Die ZKA ist insoweit in der Formulierung ihrer Ausbildungsziele und ihrer Lehrinhalte eingeschränkt.

3.1 Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs

Die ZKA wendet sich mit ihrem LL.B.-Angebot an Absolventen und Absolventinnen weiterbildender Schulen und sog. Colleges sowie an Personen, die bereits einen Hochschulabschluss haben und sich für eine zusätzliche akademische Berufsqualifizierung interessieren.

Das LL.B.-Programm soll den Studierenden in erster Linie den Berufsweg in die staatliche Verwaltung sowie in die Justiz und Staatsanwaltschaft ebnen. Im Fokus stehen dabei die Behörden für Sicherheit und Ordnung, die Korruptionsbekämpfung und der Zoll. Daneben soll, nach anschließenden Weiterbildungen, auch der Zugang zum Anwaltsberuf und zur Notarstätigkeit ermöglicht sowie eine Perspektive für akademische und nicht-akademische Lehrtätigkeiten gegeben werden. Schließlich qualifiziert der Bachelorabschluss auch für ein anschließendes Masterstudium.

Hierfür sollen den Studierenden neben theoretischem Wissen auch praktische Fähigkeiten vermittelt werden. Zudem sollen die Studierenden in ihrer persönlichen Entwicklung gefördert werden.

Theoretisches Wissen soll insbesondere in den Schwerpunktbereichen der Rechts- und Staatswissenschaften erlangt werden. In der berufspraktischen Ausbildung („practical training“) sollen die Studierenden neben dem Erwerb von Kenntnissen des Gesetzgebungsverfahrens namentlich Erfahrungen in den Bereichen der Vertragsgestaltung sowie der Rechtsdurchsetzung

und der Zwangsvollstreckung sammeln. Die persönliche Entwicklung der Studierenden soll durch Lehreinheiten im Einklang mit dem „Code of Ethics“ der Akademie gefördert werden.

Gelehrt werden im rechtswissenschaftlichen Bereich Staats- und Rechtstheorie, kasachisches und ausländisches Verwaltungs- und Verfassungsrecht einschließlich seiner geschichtlichen Bezüge, in- und ausländisches Rechtsdurchsetzungswesen, die allgemeinen und besonderen Teile des Strafrechts und des Zivilrechts mit ihren jeweiligen verfahrensrechtlichen Regelungen und auch ihren internationalen Bezügen. Ein weit gefächertes Katalog von Wahlpflichtfächern ermöglicht dabei individuelle Favorisierungen. Im Bereich des Öffentlichen Rechts etwa werden das Umweltrecht, das Zollrecht und das Steuerrecht besonders thematisiert. Das Zivilrecht findet besondere Beachtung z.B. mit Arbeitsrecht, Wohn- und Immobilienrecht, Familienrecht, Verbraucherrecht, Unternehmensrecht, Bankrecht, Transportrecht und Gewerblichem Rechtsschutz. Der strafrechtliche Pflichtwahlteil umfasst Spezialmaterien wie Korruptionsbekämpfung, Verbrechen gegen die Justiz, Untersuchungsmethoden bei Organisiertem Verbrechen („Methods of investigation of crimes committed by organized criminal groups“), strafprozessuales Beweisrecht, Kriminologie, Kriminaltechnik, Gerichtsmedizin und Forensische Psychiatrie.

Darüber hinaus bietet die ZKA ihren LL.B.-Studierenden fachübergreifende Studieninhalte wie z.B. Soziologie, Ökologie und Nachhaltigkeit, Fremdsprachen, Logik, Politikwissenschaften, Rhetorik und Berufsethik.

Die im Studiengang Bachelor of Law angebotenen Inhalte lassen eine Qualifikation in Verfolgung der definierten Studienziele zu und insbesondere eine Eignung der Absolventen zur umschriebenen Berufstätigkeit erwarten. Dies führen die Gutachter zurück auf die inhaltliche Ausgestaltung und insbesondere die außerordentliche Praxisnähe der Ausbildung, die sich zum einen an der Fokussierung auf verfahrensrechtliche und verfahrenspraktische Lehrinhalte und zum anderen an den mit insgesamt sechzehn Wochen Dauer recht ausgedehnten Praxisphasen ablesen lässt. Diese Erwartungen werden auch insofern bestätigt, als nach den übereinstimmenden Angaben der Lehrverantwortlichen an der ZKA und der stellvertretenden Leiterin der lokalen Justizbehörde in Karaganda ein erheblicher Teil der LL.B.-Absolventen und Absolventinnen bei örtlichen Arbeitgebern, insbesondere Behörden, eine Erstanstellung findet.

Auffällig allerdings und auf Nachfrage der Gutachter seitens der Lehrverantwortlichen bestätigt ist, dass den Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung eine individuelle inhaltliche Schwerpunktbildung faktisch nur bedingt möglich ist. Wahlpflichtfächer werden den Studierenden zwar bereits ab dem zweiten Semester neben den Pflichtfächern angeboten. Die Wahl ist jedoch ausnahmslos in der Weise zu treffen, dass aus vorgegebenen Paarungen jeweils eins von zwei angebotenen Fächern zu wählen ist. Die konkrete Ausgestaltung dieses Pflichtwahl-Modus wirkt sich in zweifacher Hinsicht nachteilig auf die Wahlfreiheit der Studierenden aus.

Ohne weiteres nachvollziehbar ist der genannte Modus etwa im zweiten Semester bei der Wahlpflichtfach-Paarung Römisches Recht einerseits und Zivilprozessuale Maßnahmen („Acts of Civil Procedure“) andererseits oder im vierten Semester bei der Paarung Kasachisches Strafvollstreckungsrecht und Verwaltungsverfahren. Diese Inhalte stehen in einem echten Alternativitätsverhältnis zueinander. Wer sich mehr für zivilprozessuale Frage interessiert, kann - ohne nennenswerte inhaltliche Einbußen befürchten zu müssen - vom Römischen Recht Abstand nehmen. Gleiches gilt etwa für den angehenden Verwaltungsrechtler oder die angehende Verwaltungsrechtlerin, der bzw. die keine vertiefte Beschäftigung mit strafvollstreckungsrechtlichen Fragestellungen wünscht. Ein Studierender bzw. eine Studierende allerdings, der bzw. die sich für einen zivil- oder wirtschaftsrechtlichen Studienschwerpunkt entscheidet, wird durch die konkret vorgegebenen Paarungen in mehreren Fällen gezwungen, sich mit der Wahl des einen Wahlfaches gleichsam gegen das andere zu entscheiden, das sich aber inhaltlich womöglich sehr sinnvoll in den Gesamtzusammenhang der gewünschten Schwerpunkt materie einfügen würde. Dies sei exemplarisch dokumentiert mit den Pflichtwahlfach-Paarungen im fünften Semester Immobilienrecht und Familienrecht sowie im sechsten Semester mit der Paarung Steuerrecht („Tax Law of the RK“) und Steuerverwaltung („Tax Administration“) und im siebten Semester mit der Paarung Bankrecht und Transportrecht. In keinem dieser Fälle kann das nicht gewählte Wahlpflichtfach zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Es ist demgegenüber kein didaktisch plausibler Grund ersichtlich, warum ein Studierender oder eine Studierende, der bzw. die eine zivilrechtliche Schwerpunktbildung wünscht, sich nicht sowohl mit Immobilienrecht als auch mit Familienrecht befassen können sollte. Ähnliches gilt für einen Studierenden oder eine Studierende, der bzw. die seine Zukunft im Steuerwesen sieht, z.B. als Steuerberater. Seine Vorbereitung auf eine Tätigkeit im steuerlichen Bereich wäre berufsbezogener und fraglos fundierter, wenn er auf keines der beiden Tax-Fächer verzichten müsste. Ebenso verhält es sich bei der Paarung der beiden wirtschaftspraktisch gleichermaßen praxisrelevanten Pflichtwahlfächer Bankrecht und Transportrecht. Ein Studierender oder eine Studierende, dem bzw. der ein wirtschaftsrechtlicher Studienschwerpunkt reizvoll erscheint, etwa weil er bzw. sie eine verantwortungsvolle Tätigkeit als Justiziar in einem Unternehmen anstrebt, ist berufsnäher qualifiziert, wenn er sich akademisches Wissen in beiden Bereichen aneignen konnte.

Der konkrete Wahlpflicht-Modus lässt nach dieser Systematik einigen individuellen Gestaltungsspielraum ungenutzt und wirkt dadurch kontraproduktiv.

Das im Bachelorstudiengang praktizierte Pflichtwahlfach-System behindert indessen auch noch auf einer weiteren Ebene eine schlüssige Ausgestaltung individueller Studienschwerpunkte. Denn auch Studierende, die eine zivilrechtliche Studienschwerpunktsetzung wünschen, sind auf Grund des verbindlichen Charakters der Wahlpflichtfach-Paarungen gehalten, Fächer mit Spezialmaterien zu belegen und Prüfungen darin zu absolvieren, die kaum sinnvoll mit der

gewünschten Schwerpunktsetzung in Einklang zu bringen sind. Dies gilt beispielsweise für die eher strafrechtlich zu verortenden Wahlpflicht-Paarungen „General and Legal Psychology“ und „Crimes of antisocial Security and Public Order“ im fünften Semester oder „Criminology“ und „The Fight against Corruption Crimes“ im sechsten Semester oder gar „Fundamentals of Forensic Medicine“ und „Basics of Forensic Medicine“ im siebten Semester. Die Zweckmäßigkeit dieser Disziplinen für eine zivil- oder wirtschaftsrechtliche Studienschwerpunktsetzung lässt sich auch nicht aus dem Anspruch herleiten, eine möglichst breit angelegte juristische Grundbildung vermitteln zu wollen. Die genannten Themen haben für eine zivil- oder wirtschaftsrechtliche Schwerpunktsetzung schlicht zu wenige inhaltliche Berührungspunkte. Auch insoweit bleibt Spielraum für individuelle Studienschwerpunktgestaltungen ungenutzt. Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung des zuvor beschriebenen Umstandes, dass der konkrete Wahlpflicht-Modus auf der anderen Seite die Wahl sinnvollerer schwerpunktergänzender Fächer behindert.

Wünschenswert wäre, wenn durch Verzicht auf die Pflicht zur Wahl unzweckmäßiger Fächer Raum geschaffen werden könnte für die Wahl zweckmäßiger Fächer.

Die Gutachter empfehlen daher, den Wahlpflichtfach-Modus inhaltlich und strukturell so umzugestalten, dass eine profilschärfere individuelle Studienschwerpunktsetzung ermöglicht wird. Dies dürfte im Übrigen auch dazu beitragen, den bildungsstrategischen Führungsanspruch der ZKA weiter untermauern.

3.2 Studiengangsaufbau

Die ZKA bietet den Studiengang Bachelor of Law in einer achtsemestrigen Grundversion an, die für Absolventen und Absolventinnen weiterbildender Schulen angelegt ist. Im Zeitpunkt der Akkreditierung waren 169 Vollzeitstudierende in diesem Studiengang immatrikuliert. Zudem kann der Studiengang auch in einer auf sechs Semester verkürzten Version absolviert werden. Diese ist für College-Abgänger und College-Abgängerin vorgesehen, die in der Tat mit einem Anteil von 355 Vollzeitstudierenden im Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung die größte Studierendengruppe in diesem Studiengang ausmachen. Für Studierende, die zuvor bereits einen (anderweitigen) Studienabschluss erworben haben, besteht die Möglichkeit, den Studiengang Bachelor of Law an der ZKA in nur vier Semestern zu durchlaufen. Von dieser Möglichkeit machten im Zeitpunkt der Akkreditierung 89 Vollzeitstudierende Gebrauch.

Das Bachelorpräsenzstudium sieht in den ersten beiden Semestern die Ableistung allgemeiner Pflichtmodule vor, die etwa einem „Studium Generale“ entsprechen.

Ab dem zweiten Semester finden sich grundlegende Pflichtfachmodule wie Rechtssystem und Gesetzgebungsverfahren Kasachstans sowie Verfassungsrecht der Republik Kasachstan. Im ersten Studienjahr erwerben die Studierenden 60 ECTS-Punkte (1710 Stunden).

Ab dem dritten Semester werden Module zu spezielleren juristischen Fachgebieten angeboten, wie z.B. Kasachisches Zivilrecht Allgemeiner Teil und Kasachisches Strafrecht Allgemeiner Teil sowie Kasachisches Verfassungsrecht.

Kasachisches Zivilrecht Besonderer Teil und Kasachisches Strafrecht Besonderer Teil als Pflichtmodule sowie eine Reihe von Wahlpflichtmodulen und ein Lehrpraktikum (1 ECTS-Punkt) werden im vierten Semester angeboten. Im zweiten Studienjahr erwerben die Studierenden 61 ECTS-Punkte (1695 Stunden).

Im fünften Semester folgen u.a. Module mit weiteren Spezialmaterien wie Familienrecht, Grundstückrecht, Umweltrecht, Urheberrecht usw. Das sechste Semester wartet auf mit Modulen wie Internationales Recht, Zollrecht, Kriminalistik, Antikorruptionslehre und Schiedsgerichtsbarkeit. Im dritten Studienjahr erwerben die Studierenden 55 ECTS-Punkte (1620 Stunden).

Im siebten Semester (27 ECTS-Punkte) sind schwerpunktmäßig Wahlpflichtmodule vorgesehen. Das achte Semester schließt den Studiengang mit der Examensvorbereitung (4 ECTS-Punkte), der schriftlichen Abschlussarbeit und derer mündlicher Verteidigung mit insgesamt 9 ECTS-Punkte ab. Parallel hierzu sind Praktika im Umfang 18 ECTS-Punkte (600 Stunden) abzuleisten.

Die Studienverlaufsplanung differenziert nicht explizit nach Grundstudium und Hauptstudium. Eine gewisse strukturelle Differenzierung ergibt sich aber daraus, dass mit fortschreitender Semesterzahl die Zahl der Pflichtmodule ab- und die Zahl der Wahlmodule zunehmen. Während es sich noch bei sämtlichen acht Modulen des ersten Semesters um Pflichtmodule handelt, sind es schon im zweiten Semester nur noch drei Pflicht-Module und fünf Wahl(Pflicht)Paarungen. Im sechsten Semester gibt es mit „Professionally oriented foreign Language“ nur noch ein einziges Pflichtmodul, aber sieben Wahl(Pflicht)Paarungen. Im siebten Semester werden neun Wahl(Pflicht)Paarungen und keine sonstigen Pflichtmodule angeboten, bevor sodann im achten Semester das Unternehmenspraktikum („Industrial Practice“), Anfertigung der Bachelorarbeit und die Bachelorprüfung das Studium abschließen.

Studienverlauf und -struktur erscheinen den Gutachtern dabei indessen in Teilen nur bedingt stimmig. Nicht immer ist erkennbar, inwieweit die einzelnen Module sinnvoll aufeinander aufbauen. So mag noch schlüssig erscheinen, dass der Studierende erstmals im zweiten Semester mit materiellem Recht befasst ist und hier auch sogleich mit dem, soweit ersichtlich anspruchsvollen, Verfassungsrecht der Republik Kasachstan. Gleichzeitig allerdings sieht das Curriculum bereits für das zweite Semester Pflichtwahlen zwischen Modulen mit sehr speziellen Rechtsmaterien vor, so z.B. die Wahl zwischen dem Modul Ausländische Staats- und Rechtsgeschichte einerseits und dem Modul Ausländische Justizbehörden andererseits, sowie dem Modul Römisches Recht einerseits und dem Modul Zivilprozessuale Maßnahmen andererseits und ferner zwischen dem Modul Kasachische Zwangsvollstreckungsorgane („The Law Enforcement Authorities of the RK“) einerseits und dem Modul Normative Rechtsakte im System des geltenden

kasachischen Rechts („Normative legal acts oft he RK in the system of existing rights“) andererseits. Derart spezifische Materien erscheinen dem Rechtslaien (ein solcher ist der Zweit-Semester noch!) sehr abstrakt und wenig vertraut. Dies gilt umso mehr als die Studierenden im zweiten Semester des Studiengangs Bachelor of Law noch über keinerlei Grundkenntnisse etwa im materiellen kasachischen Recht verfügen, vermittels derer sich ihm eine derartige Spezialmaterie gewiss leichter erschließen ließe. Die allgemeinen Teile von Straf- und Zivilrecht nämlich folgen z.B. erst im anschließenden dritten Semester, Straf- und Zivilverfahrensrecht erst im fünften. Auf diese strukturelle Besonderheit angesprochen verweisen die Lehrverantwortlichen zunächst auf die verbindlichen ministeriellen Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs. Im Zuge der weiteren Erörterung dieser Thematik allerdings gewann die Gutachtergruppe aus den Schilderungen der Lehrbeauftragten den Eindruck, dass auch hier noch nicht alle Gestaltungsspielräume ausgeschöpft sein könnten. Insoweit offenbart sich im Übrigen auch eine gewisse Transparenzproblematik: Jeder LL.B.-Studierende, namentlich auch wer eine zivilrechtliche Studienschwerpunktbildung wünscht, hat sich zwingend im Umfang von immerhin mindestens rd. 13 ECTS-Punkten intensiv mit strafrechtlicher Spezialmaterie zu befassen, ohne dass die Hochschule potentiellen Interessenten dies in dieser Deutlichkeit transparent kommuniziert.

Die Gutachtergruppe empfiehlt daher der ZKA, vorhandene Möglichkeiten auszuloten und, soweit möglich, zu nutzen, um die Studierenden erst dann an juristische Spezialmaterien heranzuführen, wenn ihnen eine breitere Wissensbasis in den dafür nötigen juristischen Grundlagenfächern vermittelt wurde.

3.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang Bachelor of Law an der ZKA ist durchgehend modularisiert. Es werden (umgerechnet) 234 ECTS-Punkte, wobei ein ECST-Punkt 27-30 Stunden entspricht, vergeben. Die für die jeweiligen Module vorgesehenen ECTS-Punkte bewegen sich, vorbehaltlich umrechnungsbedingter Abweichungen, im vertretbaren Rahmen zwischen i.d.R drei bis fünf ECTS-Punkten, wobei die Praxisphasen („Educational Internship“ und „Industrial Internship“) mit insgesamt 18 und die Erstellung der Bachelor-Thesis mit neun ECTS-Punkten erwartungsgemäß höher veranschlagt sind.

Das Studium bietet inhaltlich sowohl in hinreichendem Umfang als auch in ausgewogenem Verhältnis zueinander Pflicht- und Wahl(Pflicht)Module an, was sich bei einer Verteilung von rd. 1/3 auf Pflicht- und 2/3 auf Wahlmodule auch in den insgesamt vorgesehenen ECTS-Punkten widerspiegelt.

Dabei sieht das Curriculum vor, dass der Arbeitsaufwand des Studierenden zwischen zwei Wochenstunden Präsenz bei einem 3-ECTS-Punkten-Modul, z.B. Soziologie im ersten Semester, und vier Wochenstunden Präsenz bei einem 5 ECTS-Punkten-Modul, z.B. Kriminologie im sechsten

Semester, variieren kann. Der Anteil des Selbststudiums ist insgesamt gesehen sowohl absolut als auch im Vergleich zur Präsenzveranstaltung relativ hoch, aber für ein Vollzeitstudium noch angemessen.

Angesichts dieser nicht unerheblichen Arbeitsbelastung der Studierenden ist indessen zweifelhaft, ob sich eine nennenswerte Zahl von Studierenden erlauben möchte, etwa ein Mobilitätsfenster für ein oder zwei Auslandssemester einzurichten. Die Gefahr scheint groß, dass ein dadurch aufgelaufener Bearbeitungsrückstand nur teilweise durch Anerkennung und Anrechnung auswärtiger Prüfungsleistungen und im Übrigen nur mit großem Aufwand wieder aufholbar ist. In der Tat äußerte die anlässlich der Vor-Ort-Begehung befragte Gruppe der Studierenden praktisch kaum Interesse an akademischen Auslandsaufenthalten. Insoweit sieht die Gutachtergruppe ein strategisches Konsistenzdefizit in Bezug auf die seitens der ZKA angestrebte weitere Internationalisierung der Hochschule. Zwar fehlt es weder an Lehrstoff mit internationalem Bezug noch an Fremdsprachen-Modulen. Solche sind im ersten, zweiten und sechsten Semester vorgesehen; auch will die ZKA im kommenden Jahr damit beginnen, englischsprachige Lehrveranstaltungen einzuführen. Immerhin verfügt auch bereits ein Großteil der Lehrverantwortlichen, wie die Hochschulleitung schildert, über umfangreiche Auslandserfahrung. Doch wären intensivere grenzüberschreitende Verbindungen und Erfahrungen auch innerhalb der Studierenden wünschenswert.

Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, Anreize für die Studierenden zu schaffen, um ihnen Auslandsaufenthalte zu erleichtern, z.B. durch finanzielle Unterstützungen (Auslandsstipendien o.ä.) sowie klar kommunizierte, interessante Anrechnungsmodi. Die Fremdsprachkompetenz von Studierenden und Lehrenden, sollte durch geeignete Maßnahmen stärker gefördert werden.

3.4 Fazit

Das Konzept des Studiengangs Bachelor of Law an der ZKA in Karaganda, ist insgesamt geeignet, die definierten Studiengangsziele zu erreichen. Die angebotenen Studieninhalte und die zum Einsatz kommenden Lehrformen vermitteln die für die vorgesehenen Berufsperspektiven notwendigen fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen.

Empfehlenswert scheinen verschiedene Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Ausbildungsqualität.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um eine Umstrukturierung des Modus der Wahlpflichtfachwahl zur Optimierung individueller Studienschwerpunktgestaltungen, eine Umstrukturierung des Studienverlaufs zur verbesserten Koordination aufeinander aufbauender Module und die Schaffung von Anreizen zur Förderung der internationalen Mobilität der Studierenden.

4 Ziele und Konzept des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ (Master)

4.1 Qualifikationsziele des Masterstudiengangs

Primärziel des Masterstudiums ist derzeit die Heranbildung von Nachwuchs für die Lehre in der ZKA und in anderen Hochschuleinrichtungen von Kasachstan. Zielgruppe ist hier ebenfalls die Spitzengruppe der Bachelorabsolventen. Der Masterstudiengang wendet sich aber auch ausdrücklich an Berufstätige, die nach einem Bachelorabschluss über Berufspraxis verfügen. In diesem Zusammenhang kann nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums ein Promotionsstudium zum „PhD“ angeschlossen werden. Der Übertritt in einen Beruf außerhalb des Hochschulbereichs ist jedoch gleichermaßen möglich und kommt auch praktisch vor. Typische Laufbahnen juristischer Berufe können im System Kasachstans indes nicht sofort nach dem Masterabschluss ergriffen werden, es hat dann nach erfolgreicher Auswahl die jeweilige berufsspezifische Vorbereitungsphase zu beginnen, sofern nicht – so bei der Richterlaufbahn – weitere Vorqualifikationen berufspraktischer Art außerhalb der Hochschulsituation erworben werden müssen.

Neben fachlichen Kompetenzen sollen die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs auch allgemeine kulturelle Kompetenzen erwerben. Sie sollen sich der gesellschaftlichen Bedeutung der Profession bewusst werden und in der Lage sein, deren gesellschaftliche Verpflichtung in ethisch verantwortlicher Weise zu erfüllen. Sie sollen die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auch in der praktischen Organisation von Forschungsarbeit und Personalmanagement anwenden können.

Die Studierenden des Masterstudiengangs erwerben im Vergleich zu den Bachelorstudierenden vertieftes Wissen in Theorie, Methodik und Praxis der Rechtswissenschaften. Der Masterstudiengang ist in der Tradition der Akademie auf den Bereich des Strafrechts im weiteren Sinne besonders ausgerichtet. Das ergibt sich schon aus der Zusammensetzung des Lehrkörpers, dann aber auch aus der schwerpunktmäßigen Berücksichtigung des Strafrechtsbereichs im verpflichtenden und wahlweise zu ergreifenden Lehrangebot und schließlich aus den „Abnahmemöglichkeiten“ dieses Sektors für Absolventen und Absolventinnen. Der genannte Schwerpunkt lässt jedoch hinreichenden Platz für das Lehr- und Forschungsangebot der beiden anderen Großbereiche, wie das Zivilrecht mit Handels- und Wirtschaftsrecht sowie das Staats- und Verwaltungsrecht, deren Lehreinheiten personalmäßig entsprechend ausgestattet sind. Die Breite des Angebots wird nach den gegebenen Informationen auch so ausgenutzt, dass Masterarbeiten keineswegs nur im Strafrechtsbereich, sondern zu einem beträchtlichen Teil auch in den beiden anderen Bereichen angesiedelt und erfolgreich bearbeitet werden. Dementsprechend geschieht auch ein Übergang von Masterabsolventen und Masterabsolventinnen in die von der Akademie nach Abschluss angebotenen Praktika- und Lehrpersonalstellen der verschiedenen Bereiche, in geringerem Umfang auch in die Praxis außerhalb der Akademie.

Der Masterstudiengang kann derzeit nur von einer kleinen Zahl der Studierenden begonnen werden. Derzeit liegen die Zulassungszahlen zwischen 20 und 30 pro Jahrgang. Die geringe Zahl von Studierenden hat zusammen mit den großen Wahlmöglichkeiten, die sich für die Gestaltung des Masterstudiums schon ab dem ersten Semester des Studiengangs bieten, eine besonders gute Relation Studierende / Lehrende zu Folge. Vielfach bewegt sich die Hörerzahl bei solchen Veranstaltungen im Bereich von unter zehn Studierenden, auch deshalb, weil im Grundsatz eine Wahlveranstaltung anzubieten ist, wenn wenigstens zwei bis drei Interessierte für die Veranstaltung optieren. Insofern spielt ggf. auch die bei entsprechender Nachfrage zwingende Bilingualität des Lehrangebots (Angebot der nachgefragten Veranstaltung bei Bedarf in Russisch wie Kasachisch) eine Rolle.

4.2 Studiengangsaufbau

Das Masterstudium entspricht den dafür vorhandenen staatlichen Vorgaben in Kasachstan. Es schließt sich an ein überdurchschnittlich erfolgreiches Bachelorstudium an. Die Auslese erscheint streng, lediglich etwa ein Zehntel der Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs der Akademie kann – notenabhängig – Zugang zu dem Studiengang finden. Der Zugang ist grundsätzlich auch für Externe möglich, die Praxis scheint das jedoch nicht zu sein, was mit der regionalen Verteilung im Studiersystem Kasachstans zusammenhängt.

Der Masterstudiengang existiert nur als Vollzeitstudiengang und ist auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern angelegt, in denen ebenfalls Pflicht- und Wahlbereiche belegt werden. Im Masterstudiengang werden in vier Semestern insgesamt 60 Credits erworben (118 ECTS-Punkte). Die vier Semester des Studiengangs sind so organisiert, dass das erste Semester noch durch den Pflichtbereich von Grundveranstaltungen aus den Themenbereichen des Zivilrechts, Strafrechts und Staats- und Verwaltungsrechts und der Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung (jeweils nur Einführungen von geringerer Stundenzahl) wesentlich geprägt ist, während die folgenden zwei Semester umgekehrt durch die Wahlmöglichkeiten und daraus folgende Abwahlmöglichkeiten mit der Konsequenz fachspezifischer, auch durch die Thematik der Masterarbeit beeinflusster Weiterbildung und Studienausrichtung geprägt ist.

Das vierte Semester ist für das Forschungspraktikum (12 ECTS-Punkte) sowie die wissenschaftliche Arbeit (vier ECTS-Punkte), die dem Thema der Masterarbeit gewidmet ist, vorgesehen. Darüber hinaus wird die Zeit im Umfang von drei ECTS-Punkte für die Staatsexamen sowie die Bearbeitung und Verteidigung der Masterarbeit (neun ECTS-Punkte) vorgesehen.

Weitgehende Praxis ist derzeit, angesichts der kleinen Zahl jährlich möglicher Abschlüsse, der Verbleib der Absolventen in der Akademie auf Vollzeit- und Teilzeitstellen in den Lehrstühlen.

4.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Die Lehrveranstaltungen sind durchgängig modularisiert. Die einzelnen Veranstaltungen decken insgesamt betrachtet die notwendigen Lehrinhalte für Zivil- und Handelsrecht, für das besonders ausgeprägt angebotene Straf- und Kriminalrecht und für das Staats- und Verwaltungsrecht samt Völkerrecht ab. Vertiefungsveranstaltungen zu den rechtskulturellen Veranstaltungen aus dem Bereich der – auch vergleichenden – Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung und des internationalen Rechts sind ebenfalls innerhalb der Wahlmöglichkeiten im Angebot. Die sich insbesondere in diesem Bereich anbietende Übertragung auf auch aus dem Ausland kommende Gastdozenten und Anreicherung durch fremdsprachliche Veranstaltungen steht noch am Anfang, kommt aber bereits vor. Herauszuheben ist in diesem Zusammenhang die verpflichtende Zweisprachigkeit des Lehrangebots (Russisch und Kasachisch); wieweit hier Parität erreicht ist angesichts der faktischen Präponderanz des Russischen in der zurückliegenden Zeit und angesichts des großen Anteils von Angehörigen der russischen Nationalität im bestehenden Lehrkörper, ließ sich mit Genauigkeit indes nicht ermitteln.

Insgesamt betrachtet liegt eine sinnvolle und auch internationalen Maßstäben gerecht werdende Auswahl der Lehrveranstaltungen und eine ebenso zu beurteilende Wahlfreiheit vor, die so zugeschnitten ist, dass die Wahlmöglichkeiten nicht zu Missbrauch und zur Abwahl zwar notwendiger, aber vielleicht missliebiger Fächer führen können. Fragwürdigkeiten des Zuschnitts einzelner Module haben sich bei näherer Betrachtung als Folgen ungeschickter Übersetzung des Veranstaltungsthemas aus dem Russischen in das Englische herausgestellt.

Zur Praxisvernetzung des Masterstudiengangs kann auf die oben gemachten allgemeinen Angaben verwiesen werden. Sie geschieht weitgehend schon im Rahmen des Bachelorstudiums, ist aber auch eingebaut in das Masterstudium. Praktiziert wird diese Vernetzung bislang innerhalb der Region, eine darüber hinausgehende Vernetzung innerhalb des Staates ist schon die Ausnahme. Auslandspraktika kommen bislang noch nicht vor, werden auch kaum durch die Studierenden angestrebt, ihre Ermöglichung ist an dieser Stelle zumindest zu empfehlen. Ihr Gelingen hängt auch von der – schon im Steigen begriffenen – Kompetenz in einer dritten Sprache (neben den obligatorischen Amtssprachen des Staates) ab. An dieser Stelle ist nochmals auch darauf abzuheben, dass die Benutzung internationaler Kontakte in der Akademie zwar grundsätzlich vorhanden ist, eine Steigerung in der kommenden Zeit wünschenswert und empfehlenswert erscheinen lässt. Das gilt für den Lehr- und Forschungsbereich ebenso wie für den Bereich der Studierenden. Die Notwendigkeit der Unterstützung der Akademie in finanzieller wie organisatorischer Hinsicht liegt auf der Hand.

Die Hochschule sollte für alle Lehrenden die Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsprojekten verbessern. Insbesondere durch zeitliche und finanzielle Ressourcen sollte die Forschung an der Hochschule gefördert werden.

4.4 Fazit

Der Masterstudiengang wird von der Akademie schon aus Eigeninteresse ernsthaft und sorgsam betreut. Im Masterstudiengang wird eine grundlegende Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten erreicht. Das Programm versetzt die Absolventen nach Einschätzung der Gutachter in die Lage, als Dozenten an der Hochschule zu verbleiben oder in der beruflichen Praxis tätig zu werden. Das juristische Masterstudium ist im Lehrprogramm schlüssig aufgebaut, die gewisse Vorrangstellung des strafrechtlichen Bereichs ist im Hinblick auf das Selbstverständnis und die Tradition der Akademie und ihrer Vorgängerinstitutionen zu akzeptieren, auch deshalb, weil dieser Vorrang nicht zu Leerlauf in den anderen Großbereichen des Fachbereichs führt, in denen Masterarbeiten ebenso betreut werden wie eigene Forschung vorhanden ist, in den Grenzen der Zeitkapazitäten, die eine im Vordergrund stehende Lehrverpflichtung übrig lässt. Grundlegende Kritik ist deshalb an dem Masterstudiengang und seiner Konzeption und Ausrichtung nicht anzubringen.

5 Implementierung

5.1 Ressourcen

Auf Grundlage der vorgelegten Selbstdokumentation sowie den Gesprächen vor Ort stellt die Gutachtergruppe fest, dass für die Durchführung der Studiengänge die personellen Ressourcen ausreichend sind sowie den nationalen Standardanforderungen (Normativen Vorgaben des Ministeriums der RK) entsprechen. Die Finanzierung der Akademie erfolgt in erster Linie aus Studiengebühren, Zuwendungen aus der Wirtschaft und staatlichen Mitteln, die u.a. in Form von Studienstipendien gewährt werden.

Personelle Ressourcen

Die personelle Ausstattung der juristischen Fakultät genügt für die Durchführung des grundständigen Studiums (Bachelor) und des Masterstudiums im Grundsatz den Erfordernissen. Der Lehrkörper wird gemäß den geltenden Qualifizierungsanforderungen und dem geltenden Arbeitsgesetz der Republik Kasachstan zusammengestellt.

Die Lehre wird durch Personen gewährleistet, die eine hohe wissenschaftlich-pädagogische Qualifizierung haben, systematisch ihr wissenschaftliches und wissenschaftlich-methodisches Niveau erhöhen und moderne Unterrichtsmethoden beherrschen.

Zur Zeit der Begutachtung bestand der Lehrkörper der Fakultät aus vier „Doktoren der Wissenschaft“, 30 „Kandidaten der Wissenschaft“, 15 Lehrenden mit einem Masterabschluss sowie elf weiteren wissenschaftlichen Mitarbeitern. Neben den hauptamtlichen Lehrenden sind auch Berufsvertreter am Lernprozess beteiligt. Die allgemeinbildenden Disziplinen werden durch die Lehrenden der anderen Fakultäten vertreten. Die Lehrenden mit einem Akademischen Titel „Doktor der Wissenschaft“ können einen Professorentitel durch die Akademie verliehen bekommen; „Kandidat der Wissenschaften“ – ein Titel eines/einer Dozenten bzw. Dozentinnen. Die Lehrenden bzw. die wissenschaftlichen Mitarbeiter der ZKA haben meistens einen Masterabschluss.

Ein Professoren- sowie ein Dozententitel wird durch den Senat der ZKA verliehen. Hierbei werden die Qualifikationen, Forschungserfolge sowie die Arbeitserfahrung und Engagement der Lehrenden berücksichtigt.

Für die persönlichen wissenschaftlichen Erfolge sowie die zusätzlichen Verantwortungen der Lehrenden innerhalb der Fakultät oder der Akademie, wie beispielweise Übernahme der Stelle eines Prodekanen bzw. einer Dekanin oder eines Lehrstuhlinhabers bzw. einer Lehrstuhlinhaberin gibt es an der ZKA monetäre Anreize sowie auch die Anerkennung im Kollektiv. Des Weiteren

besteht die Möglichkeit eines lehrfreien Semesters für die Forschungsarbeit der Lehrenden. In den Gesprächen mit den Lehrenden wurde festgehalten, dass hiervon kein Gebrauch, vor allem weil für diese Zeit das Einkommen entfällt, gemacht wird. Die Hochschule sollte für alle Lehrenden die Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsprojekten verbessern. Insbesondere durch zeitliche und finanzielle Ressourcen sollte die Forschung an der Hochschule gefördert werden.

Es sind insgesamt 35 weibliche Lehrende und 26 männlichen Lehrende, was einem Verhältnis 1,35:1 entspricht.

Zusätzliche Finanzierung ist auch durch die Grants des Ministeriums der RK im Rahmen des Wettbewerbs „Bester Hochschullehrender der RK“ möglich.

Sachressourcen

Die materiell-technische Basis der Studienprogramme entspricht dem verbindlichen staatlichen Bildungsstandard, den Vorschriften staatlicher Aufsichtsbehörden und den Grundsätzen der staatlichen Sozialpolitik. Die vollständige Beschreibung der materiell-technischen Basis der Akademie wurde dem Selbstbericht beigelegt.

Die Fakultät für Rechtswissenschaften verfügt über ein eigenes Gebäude. Den Studierendenzahlen entsprechen die verfügbaren Räume für Lehrveranstaltungen. Es sind insgesamt 24 Räume mit 670 Plätzen vorhanden, darüber hinaus gibt es sieben Spezialräume, drei Labore, drei Multimediaräume, drei Computerräume sowie einen Raum für Sprachunterricht. Darüber hinaus stehen den Studierenden die zentralen Räumlichkeiten wie die Mensa, der Sportsaal sowie die Akademie-Aula zur Verfügung. Ein sogenannter „Medizinischer Punkt“ ist ebenfalls an der ZKA vorhanden.

Die Raumgröße ist überschaubar, nicht selten liegen die Räume als Kleingruppenräume in unmittelbarer Nähe der Räumlichkeiten des „Lehrstuhls“, insbesondere dann, wenn die Veranstaltungen Übungs- und Seminarcharakter haben. Die Raumausstattung ist grundsätzlich modern (Bestuhlung, Tafeln, elektronische Ausstattung).

Entwicklungspotential findet sich hingegen im Bibliotheksbetrieb der ZKA. Die Akademie verfügt über eine zentrale Bibliothek, mit den entsprechenden Recherchemöglichkeiten. In dem Lesesaal der Bibliothek sind 62 Arbeitsplätze vorhanden. In der Bibliothek befinden sich für die Studierenden zudem PC – Arbeitsplätze, die entsprechend mit einem Internetzugang ausgestattet sind. Die Studierenden haben Zugang zu der elektronischen Bibliothek sowie Internetressourcen. In den Bibliotheksräumlichkeiten stehen den Studierenden lediglich etwa drei frei zugängliche Bücherregale zur Verfügung. In diesen befindet sich Literatur zu sämtlichen an der Hochschule angebotenen Studiengängen. Zugang zur gesamten sonstigen Fachliteratur wird den Studierenden nur über ein Ausleih-System gewährt, indem sie für jedes gewünschte Werk, seine Verfügbarkeit vorausgesetzt, die Ausgabe durch manuelles Ausfüllen eines Formularvordrucks

schriftlich zu beantragen haben. Dieses Verfahren erscheint umständlich und verhindert zudem die eigenständige, freie Literatursuche der Studierenden, die ihnen eine Reihe von Vorteilen bringen kann, wie z.B. die Unabhängigkeit vom Ausleih- und Rückgabe-Prozedere, den anschaulichen Überblick über den Bestand des verfügbaren Materials, die schnelle Durchsicht gefundenen Materials mit umgehender Prüfung seiner Verwertbarkeit und gegebenenfalls sofortiger Rückgabe, nicht zuletzt die wichtigen sog. Zufallsfunde, auf die der Studierende zwar unbeabsichtigt stößt, die ihm aber unerwartet gut verwendbar erscheinen.

Die Gutachtergruppe regt daher an, den Studierenden einen freieren Zugang zum verfügbaren Literaturbestand zu verschaffen.

Die Nachfrage während des Besuchs der Akademie hat ergeben, dass die Wohn- und Lebenssituation seitens der Studierenden Kritik nicht aufkommen lassen hat. Eine Vergrößerung des Angebots von Wohnheimplätzen scheint nicht an bemerkbarer Stelle einer „Wunschliste“ zu stehen, Kritik am Mensaangebot ist nicht geäußert worden, ebenso scheinen Kommunikationsmöglichkeiten im Freizeitbereich aus der Sicht der Studierenden hinreichend vorhanden und nutzbar zu sein. Vor dem Hintergrund der kleinen Studierendenzahlen, die das Bild der Akademie prägen, sind diese Einstellungen verständlich und nachvollziehbar. Kein anderes Bild haben Versorgung mit Lehrmaterialien und Zugriffsmöglichkeiten auf Bibliothek und elektronisch vorhandenes Lehr- und Forschungsmaterial ergeben.

5.2 Organisation, Entscheidungsprozesse

Die grundlegenden Entscheidungen zur Studienganggestaltung und der Organisation der Akademie werden durch das Bildungsministerium der Republik getroffen. So sind auch alle Kernmodule der jeweiligen Studiengänge landesweit vorgegeben. In den Bereichen, in denen der Akademie Autonomie eingeräumt wird, haben die Hochschulleitung und die Fakultäten die Entscheidungskompetenz.

Die Akademie ist durch die Hochschulleitung geführt. Die Lehre liegt im Rahmen der durch das Bildungsministerium gegebenen Vorgaben in den Händen der Lehrenden. Die Organisation innerhalb der Fakultät Rechtswissenschaften obliegt dem Dekan und dem Dekanat. Die Lehrenden bestimmen innerhalb der Studienplanvorgaben, die sich weitgehend an den staatlichen Vorgaben orientieren müssen, die Lehrinhalte der angebotenen Veranstaltung, dies grundsätzlich unabhängig von ihrer Position innerhalb der Hierarchie des jeweiligen Lehrstuhls.

Des Weiteren finden im regelmäßigen Turnus zwei Mal monatlich Lehrstuhlbesprechungen statt. Hierbei werden alle Fragen zur Studienorganisation und zu den Prüfungen thematisiert.

Nebst der Lehrtätigkeit leisten die Lehrenden ihren Beitrag zur Erziehung, insbesondere der Bachelorstudierenden. Bei jeder Studierendengruppe wird vom ersten Semester an ein Kurator

zugewiesen, der für die studienorganisatorischen und sozialen Fragen der Studierenden zuständig ist. Des Weiteren gibt es Fachberatungen durch einen Advisor.

Die Fakultät für Rechtswissenschaften ist in der Tradition des russischen und kasachstanischen Hochschulwesens so gegliedert, dass Lehre und Forschung in insgesamt zwei bis drei Einheiten stattfinden, die als „Lehrstühle“ bezeichnet werden und als solche Einheit jeweils für einen Großbereich (Strafrecht und Kriminalwissenschaften, Zivilrecht mit Nebengebieten, Staats- und Verwaltungsrecht) organisiert und zuständig sind. Die Lehrstühle sind hierarchisch organisiert, die Leitung liegt bei dem Lehrstuhlinhaber oder der Lehrstuhlinhaberin, zum Lehrstuhl gehören für die Einzelgebiete des Großbereichs zuständige und in dem jeweiligen Teilgebiet Lehrende als Professoren und Professorinnen, als Dozenten und Dozentinnen und als z.T. teilzeitbeschäftigte Lehrbeauftragte und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen.

Die Lehrstühle haben die Aufgabe, die Lehrqualität zu überwachen und die sinnvolle Abfolge der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten; der Lehrstuhlinhaber oder die Lehrstuhlinhaberin ist an einer deutschen Hochschule mit einem Studiendekan bzw. einer Studiendekanin vergleichbar, der bzw. die für den Ablauf des Studienprozesses verantwortlich ist. Die Lehrenden an einem Lehrstuhl haben eine gewisse akademische Freiheit und sind für einzelne Disziplinen verantwortlich.

Sonstige wesentliche Organisationselemente des durch den Dekan und seine Organisationseinheit „Dekanat“ geleiteten Fachbereichs sind insbesondere die bedeutsame Verflechtung mit den öffentlichen Händen der Region (Staats- und Kommunalverwaltung, Justizbehörden der Region, Polizei) und Wirtschaftsunternehmen, die als Partner insbesondere für das ergänzende Lehrangebot durch Lehraufträge, mehr noch aber als Partner für die Bereitstellung von Praktikumsplätzen und für die Anfertigung von Bachelor- und Masterarbeiten ihre Rolle spielen.

Die Organisations- und Entscheidungsprozesse sind angemessen und scheinen zu funktionieren. An Entscheidungsprozessen sind sowohl Studierende als auch Lehrende beteiligt. Die Beteiligung des Lehrkörpers an der Prozesssteuerung wird durch die Möglichkeit gesichert, in die kollegialen Verwaltungsgremien -wie Wissenschaftlicher Rat (Senat), Rektorat, Lehrmethodischer Rat- gewählt zu werden. Durch die Mitwirkung an den Entscheidungen dieser Gremien kann der Lehrkörper die Strategie der Akademie und der Lehrstühle beeinflussen. Vorschläge zur Entwicklung des Lehr- und Erziehungsprozesses können dem Rektor, dem Wissenschaftlichen Rat und einem Programmverantwortlichen unterbreitet werden. Die Möglichkeit in die kollegialen Verwaltungsgremien gewählt zu werden und dadurch an den Entscheidungsprozessen teilzunehmen wird positiv bewertet. Die Gesamtheit der Organisationsprozesse der Akademie ist auf den Erfolg und die hohe Qualität des Studiengangs gerichtet.

Die Gespräche mit Studierenden, Lehrenden und mit der Hochschulleitung im Rahmen des externen Audits zeigten die Implementierung der europäischen Akkreditierungsvorgaben zur Beteiligung der Studierenden aller Studiengangstufen an den Entscheidungsprozessen. Die

Studierenden der ZKA haben Möglichkeiten sich an den Rektor zu wenden, Zugang zur Administration, zu den Lehrenden, sie beteiligen sich an verschiedenen Lehr-, Erziehungs- und Forschungsarbeiten.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZKA die Studierenden stärker zur aktiven Mitgestaltung der Lernprozesse zu ermutigen. Erfahrungsgemäß nämlich fällt es Studierenden nicht schwer, eine beachtliche Fülle von Vorschlägen und Maßnahmen aufzuzählen, die aus ihrer Sicht eine Verbesserung der Studienbedingungen bewirken würden. Eine solche Aufzählung kann von verbesserter Sach- und Technikausstattung über geringere Arbeitsbelastung und verbesserten Kantinen-Service bis hin zur stärkeren finanziellen Unterstützung reichen. Im Gespräch mit der Gruppe der Studierenden allerdings erstaunte es die Gutachter zu erfahren, dass aus studentischer Sicht angeblich keinerlei Anlass für irgendwelche Verbesserungsmöglichkeiten an der ZKA besteht bzw. den Studierenden bekannt ist. Die Studierenden nannten den Gutachtern, auch auf wiederholte Nachfrage, nicht einen einzigen Umstand, der an ihrer Hochschule verbesserungsfähig wäre. Dabei gewannen die Gutachter den Eindruck, dass die Studierenden entweder zu wenig Einblicke in die Prozesse der Hochschule nehmen können oder Hemmungen aus gewissen Gründen hatten, vermeintliche Defizite offen anzusprechen. Weder das eine noch das andere ist für die ZKA wünschenswert.

5.3 Kooperationen

Die Dokumente über die vorhandenen Kooperationen und Projekte mit internen und externen Lehr- und Organisationsbereichen, darunter mit Hochschulen innerhalb und außerhalb des Landes, mit Instituten, wissenschaftlichen Forschungsinstituten und mit Vertretern der Wirtschaft lagen vor.

Die juristische Fakultät kooperiert beispielsweise mit den dem Innenministerium angeschlossenen Behörden. Hier findet auch der Großteil der Absolventen und Absolventinnen im Anschluss an das Studium eine Anstellung. Sollte es aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten einmal nicht möglich sein, interessierte und befähigte Absolventen und Absolventinnen unmittelbar zu beschäftigen, werden diese an anderer Stelle des Hauses für den Übergang mit anderen, teilweise unterqualifizierten Tätigkeiten betraut, bis die entsprechenden Stellen zur Verfügung stehen.

Auch bietet die Behörde entsprechende Praktikumsplätze an, auch in diesem Kontext wird die Zusammenarbeit protokolliert und dokumentiert.

Des Weiteren kooperiert die Akademie mit Hochschulen im internationalen Umfeld. Dabei ist festzuhalten, dass es sich dabei um Hochschulen der Russischen Föderation handelt. Die Akademie ist daran interessiert die internationalen Kontakte, insbesondere zu britischen und deutschen Hochschulen auszubauen. Die Universität sollte prüfen, ob weitere Kooperationen mit ausländischen Partnerhochschulen – insbesondere Universitäten mit englischsprachigen

Studienangeboten – geschlossen werden können, um den Studierenden Studienaufenthalte im Ausland zu ermöglichen. Hierbei sollten auch längere Auslandsaufenthalte ermöglicht werden.

Dazu wäre es jedoch förderlich, wenn das Lehrprogramm in englischer Sprache intensiviert und ihr einen deutlich höheren Umfang eingeräumt wird.

5.4 Lernkontext und Prüfungssystem

Lernkontext

Das akademische Jahr umfasst für Vollzeitstudenten insgesamt 36 Wochen, von denen sechs Wochen Prüfungszeit sind. Die 30 Wochen Vorlesungszeit sind auf zwei Semester zu je 15 Wochen aufgeteilt.

Der Lehrbetrieb an der ZKA kennt die typischen akademischen Lehrformen wie Vorlesungen, Seminare und Arbeitsgemeinschaften, aber auch sog. Runde Tische, Fallstudien mit White-Board-Unterstützung sowie den Einsatz des E-Learning-Systems „Platonus“, das intensiv auch im Rahmen der im Ausbau befindlichen Fernlehre genutzt wird.

Gelungen ist der in kasachischen Rechtsschulen gelegentlich anzutreffende, hochschuleigene Gerichtssaal. Hierbei ist ein Raum der Hochschule als Gerichtssaal ausgestattet, so dass die Studierenden sich dort nicht nur nach Art eines Moot-Court-Verfahrens spielerisch in verschiedenen Rollen der am Gerichtsprozess Beteiligten üben können. Vielmehr finden hier auch reguläre, „echte“ Gerichtsverhandlungen statt, an der ZKA namentlich in zivilrechtlichen Streitigkeiten. Hier haben die Studierenden Gelegenheit, durchgehend studienbegleitend und über die vorgesehenen Praktika hinausgehend authentische Rechts- und Berufspraxis mitzerleben.

Eine hinreichende Varianz der Lehrformen ist daher gegeben.

Prüfungssystem

Die Prüfungsformen innerhalb der Veranstaltungen werden in der Fakultätssitzung beschlossen. Üblich sind je zwei Lernfortschrittkontrollen, nach der siebten und der vierzehnten Woche, sowie ein Abschlusstest am Ende der Veranstaltung. Die Gewichtung der Tests für die Gesamtleistung beträgt jeweils 1/3. Während die Lernfortschrittkontrollen in unterschiedlichen Formen durchgeführt werden (z.B. Referate, schriftliche oder mündliche Prüfungen o.ä.), finden die Abschlusstests meist computerbasiert statt. Die Fragen hierzu werden in den Fakultätssitzungen diskutiert und gemeinsam ausgewählt. Hier gibt es die Vorgabe, dass jeweils 30 Prozent der Fragen neu sein müssen. Die computerbasierten Abschlusstests finden für Präsenz- und Fernstudierende einheitlich statt. Weiterhin gibt es die interne Vorgabe, dass bei einer computerbasierten Endprüfung die Zwischentests eine andere Prüfungsform als computerbasiert haben müssen. Die Prüfungen finden zudem veranstaltungsorientiert und nicht Modulweise statt.

Die Hochschule bemüht sich im Einklang mit übergeordneten staatlichen Vorschriften um ein effektives, objektives und transparentes Prüfungssystem. Derzeit hat hierbei – auch im zweisemestrigen Verlauf des mit Veranstaltungsprüfungen verbundenen Lehrangebots des Masterstudiengangs – die Prüfungsart „multiple choice“-Fragebogen das Übergewicht. Bei mündlichen Prüfungen werden Karten mit den entsprechenden Fragen gezogen. Die daraus resultierende Benotung setzt sich zu je 1/3 aus Prüfungen nach der 7. und der 14. Semesterwoche sowie der Endprüfung zusammen. Die Form der Prüfung wird vom jeweils Lehrenden vorgegeben.

Die Objektivität eines solchen Prüfungswesens ist zwar nicht zu verkennen und kann in der Akademie wie in Kasachstan überhaupt einen elementaren Vorteil darstellen. Die Beschränkung dieses Prüfungsmodus auf Wissenskontrolle sollte zumindest im Masterstudiengang, die Verständnis und Beurteilungs- und Entwicklungskompetenz mehr als das angesprochene Prüfungssystem zu beurteilen vermögen. Neutralität und Gleichmäßigkeit lassen sich auch bei derartigen Prüfungen durch geeignete Begleitmaßnahmen sichern. Es ist aber doch anzuregen, im Masterstudiengang nicht nur für die Masterarbeit und die Verteidigung dieser Prüfungsaufgabe die schriftliche und mündliche Einzelprüfung vorzusehen, sondern die mündliche Prüfung oder eine schriftliche Prüfung in Form von juristischer Klausurarbeit verstärkt auch für die Verlaufsprüfungen während des Verlaufs der Semester vorzusehen. Die vorhandene Erfahrung mit Prüfungen im Beisein von Zuhörern oder Beisitzern scheint positiv zu sein und kann so belassen werden, wenn sie nicht gar verstärkt eingesetzt werden könnte und sollte.

Die Abschlussprüfungen (Staatsexamen) werden am Ende des Studiums in Form von komplexen Prüfungen und der Verteidigung einer Abschlussarbeit durchgeführt. Die Entscheidung über die Vergabe des Bachelor- bzw. des Mastergrades liegt nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse bei der Prüfungskommission. Die Prüfungsergebnisse werden am Ende jedes Semester dokumentiert und statistisch erfasst.

Im Bachelorexamen ist eine wissenschaftliche Arbeit mit einem Umfang von mindestens 60 Seiten anzufertigen. Diese ist in einer 7- 10 minütigen mündlichen Prüfung zu verteidigen.

Die Masterarbeiten werden in einem längeren Verfahren, das mit dem Heranarbeiten an die schließlich bestimmte Thematik beginnt und in Abstimmung zwischen einzelnen Studierenden und dem oder der Betreuerin bzw. Betreuersteam des Lehrstuhls zu beginnen pflegt, bearbeitet. Beim Masterexamen ist eine Arbeit im Umfang von 80 - 100 Seiten anzufertigen. Diese ist mündlich in 20 – 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Bei dieser Verteidigung ist der externe Gutachter anwesend.

Die Durchsicht und Benotung obliegt einer Kommission mit Einschluss des Betreuers oder der Betreuerin, die Endbewertung erfolgt nach der fachbereichsöffentlichen Disputation. Eine Publikation in einem Publikationsorgan der Akademie kann anschließend erfolgen. Diese Art der Behandlung der selbständig bearbeiteten Master-Thesis entspricht den staatlichen Vorgaben und

weicht von den in Kasachstan und darüber hinaus üblichen Standards nicht ab. Die Erfolge der Teilnehmer des Studienprogramms „Rechtswissenschaften“ werden von der Akademie mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen. In allerdings zahlenmäßig geringem Umfang haben besonders erfolgreiche Abschlüsse auch schon zu finanzieller Weiterförderung im Rahmen eines sich anschließenden Promotionsprogramms geführt.

Den Studierenden ist das Recht vorbehalten, gegen das Prüfungsergebnis Einspruch einzulegen. Bei jeglichen Prüfungen ist ein Nichtbestehen möglich, ist aber bei einer Erfolgsquote von etwa 95 – 98 Prozent die Ausnahme. Sollte ein Studierender oder eine Studierende z.B. durch einen Krankheitsfall den Prüfungstermin nicht wahrnehmen können, werden auf Antrag individuelle Lösungen gefunden. Es besteht die Möglichkeit die Prüfungen beliebig (außer zur Notenverbesserung) zu wiederholen. Jedoch ist nur die erste Wiederholungsprüfung kostenfrei, bei weiteren notwendigen Wiederholungen der Prüfung ist zuvor ein kostenpflichtiger Lehrgang zu absolvieren. Die Wiederholungsprüfungen finden im „Sommersemester“ während der Ferienzeit statt. Dieses wiederum ist kostenpflichtig und in den Studiengebühren nicht inbegriffen. Ob eine Prüfung auch noch im Anschluss an die Prüfungszeit aufgrund einer Erkrankung wiederholt werden kann, entscheidet alleine der Dekan der Fakultät. Hierzu ist ein ärztliches Attest zwingend notwendig.

Die Prüfungsformen sind verständlich, nachvollziehbar und einsehbar dokumentiert. Auch sind Prüfungsdichte und deren Organisation angemessen und tragen zur Studierbarkeit bei. Die Semesterprüfungen finden im Abstand von zwei bis drei Tagen statt. Die Studierenden werden über die Prüfungsanforderungen, Prüfungsformen und Termine durch die Gruppenbetreuer rechtzeitig informiert.

6 Transparenz und Dokumentation

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Darstellung der Studiengangsunterlagen als angemessen und die Beratung und Betreuung der Studierenden in allen Studiengängen an der ZKA als ausgezeichnet anzusehen.

Für die beiden zu begutachtenden Studiengänge liegen weitgehend vollständige Dokumentationen vor. Neben den fach- und studiengangspezifischen Modulhandbüchern wurden universitätsweit einheitliche Muster für Zeugnisse und Urkunden erstellt. Ein Muster für Diploma Supplement und Transcripts of Records wurde nach der Vor-Ort-Begehung nachgereicht. Übergreifend ist jedoch für die Studiengänge festzustellen, dass die Darstellungen der Studienkonzeptionen in Form von Modulhandbüchern verbesserungsbedürftig sind. Die Unterlagen sind nach Meinung der Gutachtergruppe noch nicht optimal aufbereitet. Die derzeitige Dokumentation der Module kann den Studierenden, die beispielweise ihr Studium im Ausland fortsetzen möchten, die Anerkennung der an der ZKA erworbenen Kompetenzen

erschweren. Die Strukturierung des Curriculums erfolgt zwar – wie bspw. in Deutschland festgelegt – in Modulen, ihre Beschreibungen sind jedoch auf die Beschreibungen der sogenannten Modulblöcke reduziert. Die Beschreibungen zu den Submodulen bzw. einzelnen Disziplinen fehlen bislang. Somit ist die Bewertung zu erwerbender Kompetenzen aufgrund der vorgelegten Unterlagen kaum möglich. Daher ist ein korrigiertes und vollständiges Modulhandbuch, inklusive die Beschreibungen aller Wahlmodule, Praktika sowie die Abschlussarbeiten, nachzureichen. Für Module, in denen einzelne Disziplinen zusammengefasst sind, sollten eigenständige Modulbeschreibungen haben, in denen eine knappe Darstellung der übergreifenden Kompetenzziele erfolgt. Darüber hinaus ist für das Modul „Investment Law oft he RK“, das sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang belegt werden kann, in den Modulbeschreibungen deutlich darzustellen, welche höheren Ansprüche an die Masterstudierenden im Vergleich zu den Bachelorstudierenden gestellt werden.

Anzuerkennen ist aber auf jeden Fall das Bemühen, überhaupt erst einmal auf den vorliegenden Stand gekommen zu sein. Aus den Gesprächen mit den Modulverantwortlichen konnten die Gutachter die Sinnhaftigkeit des Lehrangebots feststellen. Die Studierenden sind durch die gute Betreuung gut über den Studienverlauf, Wahlmöglichkeiten sowie Prüfungsformen und Prüfungstermine informiert. So erhalten die Studierenden ein Referenzbuch, aus dem sich die Lehrmethoden, die Wahlmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Disziplinen sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden ergeben. Dennoch empfehlen die Gutachter für die Weiterentwicklung der Studienprogramme einheitliche standardisierte Modulbeschreibungen zu verwenden, die die gleichen Basisinformationen enthalten. Modulbeschreibungen sollten insbesondere Informationen zu Prüfungsformen sowie der Aufteilung von Selbstlernzeiten und Präsenzzeiten umfassen. Es ist in diesem Modulhandbuch sicherzustellen, dass die Summierung der Leistungspunkte keine Widersprüche mit sich bringt.

Des Weiteren sollte für jeden Studiengang und jede Studienform eine graphische Darstellung der Studienverläufe ausgearbeitet werden, die Studierenden und Studieninteressierten nachvollziehbar darstellt, welche Pflicht- und Wahlpflichtdisziplinen zu welchem Zeitpunkt im Studium belegt werden müssen.

Zur Sicherung der Transparenz und Verfügbarkeit von normativen Informationen, wissenschaftliche und öffentliche Organisationen wurde eine offizielle Internetseite der Akademie eingerichtet. Vor dem Hintergrund des Ziels der Internationalisierung sollten alle Studieninformationen über den Bachelor- sowie den Masterstudiengang sowohl in Papierform als auch online (in russischer als auch englischer Sprache) für Interessenten zugänglich sein.

6.1 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Umsetzung der Ziele der Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung der Chancengleichheit, für Studierende in besonderer Lebenssituationen, insbesondere für Studierende mit Kindern,

ausländische Studierende, Studierende mit Gesundheitsproblemen, Studierende aus den Bevölkerungsschichten mit eingeschränkten Möglichkeiten wird durch die Hochschulgesetzgebung der Republik Kasachstan geregelt. Die Vorgaben werden an der ZKA in sehr guter Weise umgesetzt.

Die Geschlechterpolitik ist an der ZKA auf die Unterbindung jeglicher Geschlechtsdiskriminierung ausgerichtet.

Die Begutachtung der Akademie hat gezeigt, dass auch finanzielle Unterstützung für bedürftige Studierende und ggfs. für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen geleistet wird.

6.2 Fazit

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die personellen Ressourcen und Sachmittel zur Realisierung der Studiengangskonzepte grundsätzlich ausreichend sind. Für die Studierenden sind genügend Lernräume vorhanden. Ein Internetzugang über WLAN ist an der Akademie möglich. Die Studienbedingungen können als gut angesehen werden. Im Bereich der Studienorganisation und Betreuung von Studierenden ist die Hochschule gut organisiert, was durch ein hohes Maß an Studierbarkeit belegt wird. Persönliche Entwicklung und gesellschaftliches Engagement sind in den zur Akkreditierung stehende Studiengängen bereits implizit enthalten und ausreichend berücksichtigt.

Es kann festgestellt werden, dass im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung die Entscheidungsprozesse transparent und angemessen sind. Die Studierenden sind eingebunden und werden umfassend über die Inhalte der einzelnen Studiengänge, wie auch die entsprechenden Anforderungen informiert. Allerdings ist die Ermutigung der Studierenden zur Übernahme einer aktiveren Rolle bei der Ausgestaltung der Lehrprozesse sehr zu empfehlen.

Bezüglich der Bibliotheksausstattung wäre aus der Sicht der Gutachter wünschenswert, den Studierenden freien Zugang zu den Literaturbeständen zu schaffen sowie den Literaturbestand kontinuierlich zu erneuern und zu erweitern.

Auch bezüglich der Kooperationen empfehlen die Gutachter zu prüfen, ob weitere Kooperationen mit ausländischen Partnerhochschulen – insbesondere Universitäten mit englischsprachigen Studienangeboten – geschlossen werden können, um den Studierenden Studienaufenthalte im Ausland zu ermöglichen.

Schwächen bestehen aktuell noch im Aufbau des Modulkonzeptes. Die schriftliche Dokumentation der Studiengänge für die Studierenden kann noch deutlich verbessert werden. Aktuell ist dies kein Problem für die Studierenden, da die benötigten Informationen über eine exzellente persönliche Betreuung der Studierenden durch die Dozenten vermittelt wird. Für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge der ZKA ist die Gutachtergruppe der

Ansicht, dass die Modulhandbücher im Sinne der Transparenz sowie auch des überregionalen Wettbewerbs entsprechen der o.g. Kritik überarbeitet werden müssen.

Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen und tragen weitgehend zur Studierbarkeit bei. Allerdings plädieren die Gutachter bei Semesterprüfungen die Vielfalt möglicher Prüfungsformen, insbesondere mündliche Prüfungen, stärker zu nutzen, um die Kompetenzorientierung der Prüfung zu erhöhen.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen ist sichergestellt.

7 Qualitätsmanagement

7.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Die zu begutachtenden Studiengänge „Legal Studies“ (Bachelor/Master) werden, wie alle Studiengänge an der ZKA, in das hochschulweit etablierte und fachbereichsübergreifende Qualitätsmanagementsystem integriert.

Dieses Qualitätsmanagementsystem erfährt gerade im Zuge einer zukunftsorientierten Neuausrichtung eine Revision vom Standard ISO 9001 2008 hin zu ISO 9001 2015, um einem risikobasierenden, prozessorientierten Ansatz entsprechen zu können. Die Umstellung des Qualitätsmanagementsystems an der ZKA soll dabei bis Ende 2017 erfolgen.

Bereits umgesetzte Maßnahmen der Abteilung für Qualitätssicherung sind die Erstellung einer Reihe von Dokumenten für den qualitätsmanagementrelevanten Bereich, darunter insbesondere Handbücher zum Umgang mit dem Qualitätsmanagement auf Ebene der Fakultäten und der einzelnen Lehrstühle, sowie daneben 7 Prozeduren, 25 Handreichungen und 74 Anleitungen.

Als qualitätssicherndes Mittel zur Beurteilung der Lehrprozesse und der Rahmenbedingungen finden vorwiegend regelmäßige Evaluationen statt. Das als Hauptinstrument genutzte Qualitätssicherungskonzept kommt dabei in dreierlei Formen zum Einsatz.

7.2 Evaluationen

In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Evaluation der Veranstaltungen und der Qualität der Studienbedingungen sowie der Lehre aus der Sicht der Studierenden.

Zunächst finden, sich jedes Semester wiederholende, studentische Evaluationen in Bezug auf die Rahmenbedingungen der ZKA statt. Die dabei durch die Studierenden auszufüllenden Fragebögen, welche die Zufriedenheit etwa der Lehrmaterialien, der Betreuung im Allgemeinen, der Praktika etc. erfragen, finden immer anonym und freiwillig statt, wobei jedoch eine sehr hohe Rücklaufquote erzielt wird.

Um die Qualität der Lehre beurteilen und sichern zu können wird darüber hinaus jede Lehrveranstaltung durch die Studierenden mittels Fragebögen evaluiert. Dieses sog. „Teacher through the student’s eyes“ wird dabei anonym durchgeführt, wobei die Studierenden nicht verpflichtet sind daran teilzunehmen. Aufgrund der relativ geringen Studierendenzahlen in den einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich, um die Transparenz, Anonymität und Fairness gewährleisten zu können, einige Besonderheiten. Zwar ist gewährleistet, dass wirklich jede Lehrveranstaltung im Laufe des Studiums einmal evaluiert wird, gleichwohl geschieht die Befragung nicht unmittelbar am Semesterende. Vielmehr will die Akademie gewährleisten, dass eine Befragung erst dann stattfindet, wenn der jeweilige Dozent der Lehrveranstaltung nicht mehr die betreffenden Studierenden unterrichten kann. Dieses Vorgehen schließt demnach aus, dass

eine Rückführung der Befragungsergebnisse auf einzelnen Studierenden möglich ist und diese mit eventuellen Repressalien rechnen müssten. So kann es durchaus möglich sein, dass Evaluationen gegebenenfalls erst nach einem oder mehr Studienjahren erfolgen. Zwar mag diese Praxis dazu führen, dass die Ergebnisse der Befragungen nicht mehr die unmittelbare Sicht der Studierenden wiedergibt, gleichwohl zeigt die Erfahrung an der Akademie, dass eine solche Evaluation besser, da objektiver ist.

Was den Inhalt der Befragungen angeht, so ist zunächst zu begrüßen, dass bei der Erstellung der Fragebögen die Studierenden selbst gestaltend mitwirken können. Zwar sind die Befragungen zu Kompetenzerwerb der Studierenden und zu den Kompetenzen der Lehrenden, sowie deren didaktischen Kompetenzen, ausreichend, empfehlenswert ist jedoch eine zusätzliche Befragung zur Arbeitsbelastung aus studentischer Sicht. Das System der Evaluation und Studierendenbefragung sollte überarbeitet werden. In Befragungen sollte die Arbeitsbelastung der Studierenden berücksichtigt werden.

Die Auswertung und Aufbereitung der Fragebögen erfolgt sodann durch die Qualitätsmanagementabteilung der Akademie, die die Ergebnisse dem Rektor zuleitet. Nach weiterer Zuleitung an die einzelnen Fakultäten, werden diese dort nochmals bewertet und analysiert und im Rahmen der Fakultätsratssitzung den Lehrenden mitgeteilt. Dezentral an jedem Lehrstuhl werden sodann Maßnahmen ergriffen um den Ergebnissen Rechnung zu tragen und Mängel der Lehre abzustellen. Konsequenzen aus negativen Ergebnissen wurden – zumindest auf hierarchischer Ebene von der Fakultät oder gar der Akademieleitung hin zu den einzelnen Dozenten – bislang noch keine gezogen; hierfür bestand schlichtweg noch kein Bedürfnis. Gleichwohl kann bei entsprechenden Evaluationsergebnissen der Wissenschaftliche Rat der Akademie, dem die Befragungen vom Rektor präsentiert werden, Maßnahmen einleiten, die sich dann aber auf die Gesamtausrichtung der jeweiligen Studiengänge beziehen.

Diesem Wissenschaftlichen Rat gehört ein/-e Studierendenvertreter an, der/die die Ergebnisse der Evaluation auf diesem Wege den Studierenden weitergibt. Hier sollte in Zukunft über eine schnellere und vor allem direktere Rückkoppelung der Ergebnisse aus der Evaluation, durch Vorstellung und Präsentation, an die Studierenden nachgedacht werden, um mit den Studierenden über konkretere Maßnahmen für die Verbesserung der Lehre diskutieren zu können. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe die Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nach Befragungen den Studierenden vorzustellen und mit diesen zu diskutieren, um daraus konkrete Maßnahmen für die Verbesserung der Lehre ableiten zu können.

Maßnahmen die nach erfolgter Evaluation auf studentische Nachfrage hin erfolgt sind, waren dabei beispielsweise die Verschiebung von Lehrinhalten, so das Modul Strafprozessrecht aus dem siebten in das zweite Semester.

Die Evaluationsergebnisse haben neben dem Erkenntnisgewinn vom aktuellen Stand der Qualität der Lehrveranstaltungen noch eine zusätzliche Funktion. Sie sind zugleich Anreizsystem, im Rahmen eines landesweiten Wettbewerbs, die den Lehrstuhlinhaber mit der besten Lehre auszeichnet und mit finanziellen Belohnungen bedenkt. An diesem kasachischen Wettbewerb für gute Lehre darf derjenige Dozent oder Dozentin teilnehmen, der oder die die besten Evaluationsergebnisse an der ZKA vorzuweisen hat. Somit haben die Lehrenden ein Interesse daran, gute Evaluationsergebnisse zu erzielen, welche sie wiederum dazu zwingt, die Ergebnisse der Befragungen ernst zu nehmen und entsprechende Anpassungen ihrer Lehre vorzunehmen. Zu begrüßen ist auch die Einbeziehung von Unternehmen in den Qualitätsmanagementprozess. Instrument dabei ist wiederum die Befragung von Arbeitgebern mittels Fragebögen mit dem Ziel herauszufinden, wie sehr diese mit der Qualität der Absolventen und Absolventinnen und damit mit dem Studienprogramm zufrieden sind. Die hauptsächliche Einbeziehung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen in das Qualitätsmanagement findet jedoch über die Besetzung von Positionen im Beirat der Akademie statt, womit den Arbeitgebern zum einen Einflussnahmemöglichkeiten auf die strategische Ausrichtung der Akademie zukommt, zum anderen sie sich aber auch an Studieninhalten, der Weiterentwicklung der Curricula, der Effektivität der Forschung, sowie der Vermarktung der Akademie beteiligen können. So ist es auch nicht verwunderlich, dass beide Seiten, sowohl die Akademie und ihre Studierenden, als auch die Unternehmen selbst, gegenseitig voneinander profitieren, was sich darin ausdrückt, dass gerade die öffentliche Verwaltung ihr Personal zu einem Großteil aus Absolventen und Absolventinnen der ZKA rekrutiert.

7.3 Interne Audits

Ein weiteres Qualitätsmanagementinstrument der Akademie ist die Durchführung von jährlichen internen Audits. Dazu setzt das Qualitätsmanagementzentrum der Akademie eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Professoren und Professorinnen sowie Vertretern der Berufspraxis ein, die die Auditierung steuert.

Die Arbeitsgruppe führt zu diesem Zwecke Befragungen von Lehrenden und Studierenden durch und besucht Vorlesungen der Dozenten woraufhin auf diesen Erkenntnisgrundlagen ein Bericht, sowie Maßnahmenpläne für Bereiche, in denen vorgegebene Ziele nicht erreicht wurden, erstellt werden. Letztlich werden Zeitpläne vorgegeben, bis wann die Ergebnisse der Audits und der Maßnahmenpläne durchzuführen und umzusetzen sind.

7.4 Weiterbildung der Lehrenden

Eine weitere Form, die Qualität der Lehre zu gewährleisten und zu verbessern, stellt die für Dozenten geschaffene Möglichkeit dar, sich über Weiterbildungsprogramme fortzuentwickeln. Hierzu werden im Rahmen von Fortbildungskursen an der Akademie mehrmals im Jahr externe Experten eingeladen. Die Weiterbildungskurse betreffen dabei neben den fachspezifischen Themen auch solche bezüglich des Einsatzes von interaktiven Lehrmethoden,

Präsentationstechniken etc. Wenn solche Veranstaltungen für die Dozenten auch nicht verpflichtend sind (auch nicht bei negativen Evaluationsergebnissen), so ist die Beteiligungsquote der Lehrenden doch sehr hoch.

Letztlich findet die Qualitätssicherung der Lehre auch schon auf Ebene der Dozentenauswahl statt. Hier achtet die ZKA auf die Auswahl von Dozenten, welche gute pädagogische Fähigkeiten, verbunden mit guten Studienabschlüssen vorweisen müssen. Diese Anforderungen werden von der Berufungskommission im Auswahlverfahren überprüft.

Ein Qualitätsmerkmal in der Lehre stellen die wissenschaftlichen Publikationen der Professoren und Dozenten der Fakultät dar. Während der Begehung hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass die Lehrenden durch den Lehrbetrieb sowie die Betreuungs- und Erziehungsarbeit mit den Studierenden kaum Zeit und Möglichkeiten für die Forschung haben. Die Akademie sollte für alle Lehrenden die Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsprojekten verbessern. Insbesondere durch zeitliche und finanzielle Ressourcen sollte die Forschung an der Hochschule gefördert werden.

7.5 Fazit

Die Gutachter stellen fest, dass es an der ZKA grundsätzlich geeignete Qualitätssicherungsinstrumente gibt, um die Validität der Zielsetzungen und der Implementierung der Konzepte von Studiengängen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dies zeigt sich neben der hohen Qualität des Lehrpersonals auch in der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Curricula und der Studienbedingungen im Allgemeinen.

Die wesentlichen Qualitätssicherungsinstrumente sind implementiert und die Struktur eines Qualitätsmanagementsystems ist erkennbar. Die Installation des Qualitätsmanagementsystems an der ZKA ist jedoch nicht abgeschlossen, vielmehr muss dieses ständig weiterentwickelt und auf Anwendbarkeit und Brauchbarkeit überprüft werden. Verbesserungsbedarf besteht dabei im Einzelnen in der Überarbeitung/Ergänzung der Fragebögen für die Studierenden, sowie dem Umgang mit den Ergebnissen aus der Evaluation im Hinblick auf die Besprechung mit den Studierenden, um daraus neue Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge ziehen zu können.

8 Resümee

In den zurückliegenden Jahren ist es der Akademie gelungen, sich insbesondere in der Region Karaganda zu etablieren. Diese weitere Etablierung dürfte die erste Strategie der Hochschule sein, da die Region ihr Haupteinzugsgebiet und ebenso das Hauptgebiet der Verwendung ihrer Absolventen und Absolventinnen darstellt. Die Akademie hat richtig erkannt, dass für erfolgreiche Masterabschlüsse auf Dauer ein weiteres Einzugsgebiet und ebenso die Horizonterweiterung der Studierenden über die Region hinaus erforderlich sind. Konsequenz dazu wird daran gearbeitet,

die Hochschulbeziehungen zu anderen Institutionen über die Region, den Staat und das grenznahe Russland hinaus zu erweitern und auszubauen und hierin auch insbesondere die Studierenden des Masterstudiengangs einzubeziehen (für Konferenzbesuche, Projektkooperationen, Austauschzeiten). Die Akademie befindet sich insoweit noch in einer Anfangsphase, deren Ausbau und Weiterführung ihr unbedingt zu empfehlen ist. Die Strategie der Internationalisierung sowie die angestrebte geographische Weite für die Studienbewerber sollte die Akademie weiter ausbauen.

Zu unterstützen ist auch das seitens der Akademie deutlich gemachte Bestreben, das eigene Lehrpersonal durch solche nationale und internationale Kooperationen weiter zu qualifizieren. Der Ausbau dieser Bestrebungen und bereits vorhandenen Zusammenarbeit ist nachdrücklich zu empfehlen. Dass im grenznahen, sprachlich unproblematischen Bereich begonnen worden ist, ist verständlich und hat sich aufgrund der früher gemeinsamen Entwicklung auch angeboten. Den Blick insofern jetzt auch weiter in die Ferne zu richten, ist aber sinnvoll und notwendig für die Erhaltung von Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der Ausbildungsangebote. Wenn richtig erkannt worden ist, dass auf diese Art und Weise auch zusätzliche Finanzmittel für forschungsbetonte Lehre (in Projekten mit anderen Hochschulinstitutionen oder auch Praxispartnern) eingeworben werden können, die den begrenzten Etat der Akademie anreichern können, ist dieses Bemühen zu unterstützen. Die Empfehlung geht auch in die Richtung, derartige Kooperationen stets auch mit Blick auf die Förderung der Masterstudierenden zu veranlassen und zu betreiben. Die Horizonterweiterung der Masterstudierenden muss ein kontinuierlich anzustrebendes Ziel einer solchen Entwicklung sein. Richtig erscheint insoweit auch das Bestreben zu sein, die fremdsprachliche Kompetenz von Lehrenden wie Studierenden auf die bessere Beherrschung einer wirklichen Fremdsprache, d.h. des Englischen auszurichten.

Zu unterstützen ist in diesem Zusammenhang auch das Bestreben, die vorhandene Einbeziehung von Praxispartnern in die Hochschulausbildung zu verstärken und ggf. zu institutionalisieren. Die Anfertigung von Teilen von Masterarbeiten in Praktika im Verbund von Hochschule und Praxis der Region ist ein noch ausbaufähiger Weg. Er liegt in der Konsequenz des Mischangebots von Präsenzstudium und Fernstudium, das im Bereich des Masterstudiengangs sorgsam zu überwachen ist. Aufgrund der vorhandenen Ressourcen und der langjährigen Berufserfahrung des Lehrpersonals der Akademie ist es aus der Sicht der Gutachtergruppe empfehlenswert, das Angebot der Fakultät für Rechtswissenschaften auszubauen und jenseits der Studiengänge auch Weiterbildungsprogramme anzubieten, sofern hierfür rechtliche Möglichkeiten bestehen.

Zusammenfassend werden die zu akkreditierenden Studienprogramme an der ZKA von der Gutachtergruppe als insgesamt wohldurchdachte und sorgfältig betreute Programme eingeschätzt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Konzepte der Studiengänge insgesamt geeignet sind, die definierten Ziele zu erreichen. Die Inhalte führen zur Erreichung der

Qualifikationsziele der Studiengänge. Die Studierenden sind sehr zufrieden mit der Lehre sowie mit dem Studium allgemein.

Die personellen, sächlichen sowie die räumlichen Ressourcen für die Durchführung und die Gewährleistung des Profils der Studiengänge bewertet die Gutachtergruppe als ausreichend. Lediglich hinsichtlich der Dokumentation der Modulhandbücher besteht Verbesserungsbedarf.

Der maßgebende Rahmen der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre ist nach den gesetzlichen Vorgaben geregelt. Die verwendeten Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen, und sie ermöglichen eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung der Studiengänge.

Für die Weiterentwicklung der Studiengänge geben die Gutachter Anregungen und Empfehlungen, die sich auch in den entsprechenden Passagen des Gutachtens wiederfinden. Die ausgesprochenen Empfehlungen berücksichtigen das bereits vorhandene hohe Niveau der Konzeption und Durchführung der Studiengänge und geben daher Orientierungsmöglichkeiten für eine zukünftige Optimierung.

9 Bewertung der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) in der gültigen Fassung

Die Studiengänge „Rechtswissenschaften“ (Bachelor/Master) wurden auf Basis der “Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area” (ESG) begutachtet. Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass die Standards 1.1 (Strategie für Qualitätssicherung), 1.3 (Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen), 1.4 (Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss), 1.5 (Lehrende), 1.6 (Lernumgebung), 1.7 (Informationmanagement), 1.8 (Öffentliche Informationen), 1.9 (Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge) and 1.10 (Regelmäßige externe Qualitätssicherung) erfüllt sind.

Der Kriterium 1.2 (Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen), ist in den Studiengängen „Rechtswissenschaften“ nur teilweise erfüllt. Bezüglich dieses Kriteriums muss noch ein korrigiertes und vollständiges Modulhandbuch, inklusive die Beschreibungen aller Wahlmodule sowie die Abschlussarbeiten, nachgereicht werden. Für Module, in denen einzelne Disziplinen zusammengefasst sind, sollten eigenständige Modulbeschreibung haben, in denen eine knappe Darstellung der übergreifenden Kompetenzziele erfolgt. Des Weiteren muss für das Modul „Investment Law oft he RK“, das sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang belegt werden kann, in den Modulbeschreibungen deutlich dargelegt werden, welche höheren Ansprüche an die Masterstudierenden im Vergleich zu den Bachelorstudierenden gestellt werden.

10 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung der Studiengänge „Rechtswissenschaften“ (Bachelor of Law/ Master of Legal Sciences) mit Auflagen.

Auflagen für das Studienprogramm „Rechtswissenschaften“ (Bachelor of Law/ Master of Legal Sciences)

1. Es ist ein korrigiertes und vollständiges Modulhandbuch, inklusive die Beschreibungen aller Wahlmodule sowie der Abschlussarbeiten, nachzureichen. Module, in denen einzelne Disziplinen zusammengefasst sind, sollten eigenständige Modulbeschreibungen haben, in denen eine knappe Darstellung der übergreifenden Kompetenzziele erfolgt.
2. Für das Modul „Investment Law of the RK“, das sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang belegt werden kann, ist in den Modulbeschreibungen deutlich darzustellen, welche höheren Ansprüche an die Masterstudierenden im Vergleich zu den Bachelorstudierenden gestellt werden.

IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN¹

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2017 folgende Beschlüsse:

Die Studiengänge werden mit folgenden allgemeinen Auflagen akkreditiert:

- **Es ist ein korrigiertes und vollständiges Modulhandbuch, inklusive die Beschreibungen aller Wahlmodule sowie der Abschlussarbeiten, nachzureichen. Module, in denen einzelne Disziplinen zusammengefasst sind, sollten eigenständige Modulbeschreibungen haben, in denen eine knappe Darstellung der übergreifenden Kompetenzziele erfolgt.**
- **Für das Modul „Investment Law of the RK“, das sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang belegt werden kann, ist in den Modulbeschreibungen deutlich darzustellen, welche höheren Ansprüche an die Masterstudierenden im Vergleich zu den Bachelorstudierenden gestellt werden.**

Allgemeine Empfehlungen für alle Studienprogramme:

- Die Akademie sollte für alle Studienprogramme einheitliche standardisierte Modulbeschreibungen verwenden, die die gleichen Basisinformationen enthalten. Modulbeschreibungen sollten insbesondere Informationen zu Prüfungsformen sowie der Aufteilung von Selbstlernzeiten und Präsenzzeiten umfassen.
- Es sollte für jeden Studiengang und jede Studienform eine graphische Darstellung der Studienverläufe ausgearbeitet werden, die Studierenden und Studieninteressierten nachvollziehbar darstellt, welche Pflicht- und Wahlpflichtdisziplinen zu welchem Zeitpunkt im Studium belegt werden müssen.

¹ Gemäß der ACQUIN-Regeln für die internationale Akkreditierung von Studiengängen nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Die Akademie sollte auch bei Semesterprüfungen die Vielfalt möglicher Prüfungsformen, insbesondere mündliche Prüfungen, stärker nutzen, um die Kompetenzorientierung der Prüfung zu erhöhen.
- Die Hochschule sollte die Auslandsmobilität der Studierenden durch geeignete Maßnahmen stärker fördern.
- Die Fremdsprachkompetenz von Studierenden und Lehrenden, sollte durch geeignete Maßnahmen stärker gefördert werden.
- Die Hochschule sollte für alle Lehrenden die Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsprojekten verbessern. Insbesondere durch zeitliche und finanzielle Ressourcen sollte die Forschung an der Hochschule gefördert werden.
- Im Sinne der Transparenz - auch für ausländische Studierende - sollten alle Studieninformationen über den Bachelor- sowie den Masterstudiengang sowohl in Papierform als auch online (auch in englischer Sprache) für Interessenten zugänglich sein.
- Bezüglich des Modularisierungskonzeptes wird empfohlen, vorhandene Möglichkeiten zu nutzen, um die Studierenden erst dann an juristische Spezialmaterien heranzuführen, wenn ihnen eine breitere Wissensbasis in den dafür nötigen juristischen Grundlagenfächern vermittelt wurde.
- Es wird empfohlen die Studierenden stärker zur aktiven Mitgestaltung der Lernprozesse zu ermutigen.
- Die Universität sollte prüfen, ob weitere Kooperationen mit ausländischen Partnerhochschulen – insbesondere Universitäten mit englischsprachigen Studienangeboten – geschlossen werden können, um den Studierenden Studienaufenthalte im Ausland zu ermöglichen. Hierbei sollten auch längere Auslandsaufenthalte ermöglicht werden.
- Das System der Evaluation und Studierendenbefragung sollte dahingehend überarbeitet werden, dass eine kontinuierliche Erhebung und Bewertung der Arbeitsbelastung der Studierenden stattfindet.
- Die Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sollten nach Befragungen den Studierenden vorgestellt und mit diesen diskutiert werden, um daraus konkrete Maßnahmen für die Verbesserung der Lehre ableiten zu können.

Studiengang „Rechtswissenschaften“ (Bachelor of Law)

Der Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ (Bachelor of Law) wird ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. Juni 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Dezember 2017 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 24 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 21. Januar 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Es wird empfohlen, den Wahlpflichtfach-Modus inhaltlich und strukturell so umzugestalten, dass eine bei Beibehaltung der Grundidee des Bachelorstudiums, eine grundständige Ausbildung in der Breite der üblichen juristischen Fächer zu vermitteln, eine Schwerpunktsetzung im Bereich inhaltlich zusammenhängender Wahlpflichtfächer besser als bislang im Interesse einer Profilschärfung des einzelnen Studiums ermöglicht wird.

Studiengang „Rechtswissenschaftlich“ (Master of Legal Sciences)

Der Masterstudiengang „Rechtswissenschaftlich“ (Master of Legal Sciences) wird ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. Juni 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Dezember 2017 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 24 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 21. Januar 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.

2 Feststellung der Aufgabenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des

Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 26. September 2017 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Bachelorstudiengangs „Rechtswissenschaften“ (Bachelor of Law) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Rechtswissenschaften“ (Master of Legal Sciences) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.